

piratenpartei

Finanz-PV Genf

Antragskommission 28. September 2013

Liebe Piraten

Herzlich Willkommen in Winterthur zu unser 3. Piratenversammlung in diesem Jahr. Wir haben einen sehr spannenden Tag vor uns. Diese Versammlung hat historisches Potenzial. Erstens werden wir uns mit mehreren brisanten und umstrittenen Themen befassen zum anderen legt das Präsidium zusammen mit der AG Pirate Party Policy die Gesellschaftsvision der Piratenpartei vor. Auch ein paar wichtige Statutenänderungen stehen wieder an. Zu guter letzt müssen wir wieder ein mal die Lücken in den Reihen des Vorstandes füllen.

Zum zweiten Male ist für die Piratenversammlung eine ausländische Versammlungsleiterin vorgesehen, die Geschäftsleitung freut sich euch Tina Otten als Versammlungsleiterin empfehlen zu dürfen. Tina hat schon viele Versammlungen geleitet, zuletzt im war sie Versammlungsleiterin am Landesparteitag Brandenburg. Sie hat sich gewissenhaft auf diese Aufgabe vorbereitet und sich mit unseren Gepflogenheiten vertraut gemacht, sie freut sich euch durch diesen Tage begleiten zu dürfen. Daniel Cezkowski wird ihr zur Seite stehen für allfällige Rückfragen und für das Französisch.

Mit piratigen Grüssen

Moira Brülisauer

Vize-Präsident der Antragskommission



piratenpartei

www.piratenpartei.ch

Teil I.

Tagesordnung und Administrativa



Tagesordnung

Einleitung

- 10:00 Eröffnung durch Präsident
- 10:10 #5817 Einleitung durch ANK
- 10:20 Administrativa
 - Wahl der Versammlungsleitung
 - Wahl des/der Protokollanten
 - Wahl des Stimmenzählerleiter und der Stimmenzähler
 - Annahme der Traktandenliste
 - Annahme des Protokoll
 - Allfällige Änderungen der VeO
- #5789 Vision sociétale du Parti Pirate / Gesellschaftsvision der Piratenpartei

Statuten und Ordnungen 10:30

- #5749 Statutenänderung und Änderung der FIO betreffend Spenden
 - #5776 Ordnungsanträge auf Nichteintreten und Meinungsbild zu #5749
 - #5784 Nichteintretensantrag auf #5782 (Gegenantrag-Spenden)
- #5782 Gegenantrag Spenden
- #5750 Änderung Finanzordnung betreffend Mandatsabgaben
 - #5783 Nichteintretensantrag auf #5750 (Änderung der Finanzordnung betreffend Mandatsabgaben)
 - #5777 Änderung der Finanzordnung betreffend Mandatsabgaben (Gegenantrag zu #5750)
- #5781 Quorum für das Einreichen von Anträgen an die PV
- #5780 Antrag auf Abschaffung der Antragskommission
 - #5805 Redezeit zum Antrag Abschaffung der Antragskommission



- #5815 Antrag Abschaffung Piratengericht
- #5808 Einführung Gerichtsgebühren
- #5802 Antrag auf Änderung Art.7.1 der Piratengerichtsordnung
- #5807 Pseudonym und nicht Anonym
- #5840 Streichung Art 26. Abs. 2 StPPS

Mittagspause 12:30 - 13:30

Finanzen 13:30

- #5804 Budget 2014

Politisches 14:00

- #5811 Speech liberté, égalité, piraté
- #5753 Vollgeldreform
 - #5803 Kurt Specht spricht zu Vollgeld
 - #5759 Eventualantrag auf Erlaubniserteilung der PV an Sektionen 2. und weiterer Stufen, eine abweichende Position zu vertreten
 - #5754 Antrag auf Nichteintreten auf Ticket 5753 (Vollgeldreform)
 - #5755 Gegenantrag zu Ticket #5753
- #5812 Unterstützung der Idee einer Vollgeldreform in der Schweiz
- #5766 Erweiterung Positionspapier zum Rechtsstaat
- #5768 Papier de position - Les Partis Politiques et leur financement
- #5814 Unterstützung Initiative Mehr Transparenz
- #5810 Konsultative Abstimmungen zum Positionspapier zu Sucht
- #5809 Kosmetische Änderungen am Positionspapier zu Sucht

Diverse 16:00

- #5806 Redezeit am Nachmittag
- #5800 Antrag Aufträge an den Vorstand



Wahlen 16:30

- #5433 Ergänzungswahlen Vorstand
 - #5723 Kandidatur als Aktuar
 - #5722 Kandidatur als Registrar
 - #5760 Eventualantrag auf Ersatzwahl GPK

Varia 17:00

ENDE



Inhaltsverzeichnis

I. Tagesordnung und Administrativa	2
Tagesordnung	3
Einleitung	3
Statuten und Ordnungen 10:30	3
Mittagspause 12:30 - 13:30	4
Finanzen 13:30	4
Politisches 14:00	4
Diverse 16:00	4
Wahlen 16:30	5
Varia 17:00	5
II. Gesellschaftsvision der Piratenpartei	11
Vom Wesen der Piratenpolitik	12
Antragstext	12
Begründung	13
III. Statuten, Ordnungen und Finanzen	14
Statuten und Finanzordnungsänderung zu Spenden	15
Antragstext Statuten	15
Antragstext Finanzordnung	16
Begründung	16
#5782 Gegenantrag zu Spenden #5749	18
Antragstext	18
Übergangsbestimmungen	18
Begründung	19
#5784 Ordnungsantrag auf Nichteintreten	19
#5750 Finanzordnungsänderung betrifft Mandatsabgaben	20
Antragstext	20
Begründung	20
Ordnungsantrag Nichteintreten	21



#5777 Änderung der Finanzordnung betreffend Mandatsabgaben (Gegenantrag zu #5750)	22
Antragstext	22
Übergangsbestimmungen	22
Begründung	22
#5781 Quorum für Anträgen an die PV	23
Antragstext	23
Begründung	23
#5780 Statutenänderung Abschaffung der Antragkommission	24
Antragstext	24
Begründung	27
#5815 Abolition tribunal arbitral pirate	28
Antragstext	28
Argumentaire	30
#5808 Einführung Gerichtsgebühren	32
Antragstext	32
Übergangsbestimmungen	32
Begründung	32
#5802 Antrag auf Änderung Art.7.1 der Piratengerichtsordnung	34
Antragstext	34
Begründung	35
#5807 Statutenänderung Pseudonym	36
Antragstext	36
Begründung	37
#5840 « Liberté prise position régionale/cantonale »	38
Texte de la motion	38
Begründung	38
deutsche Übersetzung	39
IV. Politisches	40
#5753 Positonspapier Vollgeldreform	41
Antragstext	41
Begründung	41
#5754 Antrag auf Nichteintreten auf Ticket 5753 (Vollgeldreform)	41
Ordnungsantrag auf Nichteintreten	41
Eventualantrag auf Erlaubniserteilung der PV an Sektionen 2. und weiterer Stufen, eine abweichende Position zu vertreten	42
Antragstext	42



Begründung	42
Gegenantrag zu Antrag #5753 (Vollgeld)	43
Antragstext	43
Begründung	43
#5812 Unterstützung der Idee einer Vollgeldreform in der Schweiz	44
Antragstext	44
Begründung	44
#5810 Konsultative Abstimmungen zu Sucht	45
Antragstext	45
Begründung	45
#5809 Kosmetische Änderungen am Positionspapier zu Sucht	46
Antragstext	46
Begründung	46
V. Positionspapier Rechtsstaat	47
VI. Partis politiques et leur financement	48
VII. Positionspapier zu Sucht	49
Positionspapier zu Sucht	50
Präambel	50
Inhaltliche Darlegung	50
Typisierung nach Härtegrad	50
Weiche Drogen	50
Partydrogen und halluzinogene Drogen	51
Harte Drogen	51
Andere Süchte	51
Freie Entscheidungen gegen die Sucht	51
Zerschlagung des Wirkungskreises Drogensucht-Kriminalität	52
Austrocknung des Sumpfes der Drogenkriminalitäts	52
Liberalisierung durch reglementierten Markt	52
Schadensminderung durch Entstigmatisierung	53
Sucht ist eine Krankheit, kein moralischer Makel	53
Psychoaktiva-Konsum im öffentlichen Raum	53
Zusammenfassung	54
Einzelnachweise	54
VIII. Positionspapier Geldreform	55



IX. Budget 2014	69
X. Spenden	70
Konzept	71
Problem	71
Kleinere Spenden	72
Grössere Spenden	72
Grossspenden	72
Wirtschaftliche Tätigkeit	72
Unterstützungsvereine	73
Änderung der Finanzordnung betrifft Spenden	74
Alter Text	74
Neuer Text	75
Übergangsbestimmungen	78
XI. Antrag: Mandatsabgaben	79
Konzept betreffend Neuregelung der Mandatsabgaben	80
Problem	80
Grundsätze	80
Verteilung	80
Berechnungsmethode	81
Berechnungsbeispiele	81
Finanzordnungsänderung Mandatsabgaben	83
Alter Text	83
Neuer Text	85
Übergangsbestimmungen	87
XII. Mandatsabgaben - Gegenvorschlag	88
Titel 5: Mandatsabgaben	90
Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen	90
Kapitel 2: Verträge	90
Titel 5: Mandatsabgaben	94
Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen	94
XIII. Versammlungsordnung	96



XIV. Statuten	97
XV. Protokoll der letzten Piratenversammlung	98



Teil II.

Gesellschaftsvision der Piratenpartei



Vom Wesen der Piratenpolitik

Antragsteller: *Guillaume Saouli, Alexis Roussel*

Antragstext

Der folgende Text beschreibt die Vision der Piraten einer perfektsten möglichen Gesellschaft.

Die Piraten stellen den Menschen ins Zentrum des politischen und gesellschaftlichen Handelns, sein Wohl ist das Ziel unseres Tuns. Das Wohl des Menschen misst sich an den Möglichkeiten zur Selbstentfaltung, die ihm die Gesellschaft gibt. Zur Schaffung dieser Möglichkeiten, und um alle Menschen in gerechter Weise daran teilhaben zu lassen, gibt sich die Gesellschaft Regeln und schafft zu deren Umsetzung den Staat.

Gesellschaft und Staat sind damit eine untrennbare Einheit. Die Gesellschaft ist das Zusammenspiel aller ihr angehörenden Menschen. Der Staat, seine Vertreter und seine Organe sind in ihrem Handeln nur dann gerechtfertigt, wenn sie dem Ziel folgen, der Gesellschaft förderlich zu sein. Daraus folgen die Pflichten des Staates gegenüber den Menschen, die in diesem Staat leben, also die Bevölkerung, oder mit ihm zu tun haben.

Der Mensch ist fehlbar. So wird auch die beste Gesellschaft mit dem gerechtesten Staat an der Fehlbarkeit des Menschen scheitern, wenn dieser Tatsache nicht Rechnung getragen wird. Nur Menschen, die sich ihrer Rechte sicher sind, können sich in ihrer Überzeugung zum Wohle der Gesellschaft in das politische und soziale Geschehen einbringen. Aus dieser Erkenntnis heraus schafft sich die Gesellschaft mittels des Staates ein Korrektiv, das wir heute als Polizei und Justiz kennen. Daher ist der Wahrung von Recht und Ordnung grosse Bedeutung zuzumessen. Die Erfüllung dieser Aufgabe darf die Würde des Menschen keinesfalls verletzen - sie hat die Unschuldsvermutung zu garantieren, um die individuelle Selbstentfaltung nicht einzuschränken.

Damit ein Mensch frei und selbstbestimmt leben kann, ist es unerlässlich, ihm essenzielles Grundwissen zu vermitteln und ihn in die Lage zu versetzen, sich selbstständig weiteres Wissen anzueignen und seine Fähigkeiten zu erweitern. Diese Aufgabe erfüllen Bildung und Erziehung. Die Bildung ist darauf auszurichten, den Menschen das Lernen zu lehren. Es sind jene Fähigkeiten zu vermitteln und zu fördern, die ihn in die Lage versetzen, selbstbestimmt zu leben und sich zu entfalten. Dafür sind Logik, Mathematik, Sprachfertigkeit, Lernmethodik und eine breite praktische Grundbildung in möglichst vielen Bereichen Grundvoraussetzung.

Damit der Mensch sich in die Gesellschaft einbringen kann, ist der Zugang zu allen Informationen, die das Funktionieren der Gesellschaft betreffen, unerlässlich. Der ungehinderte Zugang zu Informationen und Daten ist die Voraussetzung für eine funktionierende Gesellschaft und damit für einen gerechten und demokratischen Staat.



Die Infrastruktur und die Versorgung der Gesellschaft dürfen nicht unverhältnismässig zu Lasten unserer Umwelt gehen. Fortschritt und Wachstum sind so zu gestalten, dass die Biosphäre unseres Planeten wenig belastet wird. Exzesse sind nicht bloss abzustellen, sondern es ist eine Wiederherstellung der Umwelt anzustreben.

Wo diese nicht bereits durch die Wirtschaft zufriedenstellend betrieben wird, gewährleistet der Staat eine Infrastruktur, die Chancengleichheit und die Möglichkeit zur Selbstentfaltung ermöglicht. Die Infrastruktur umfasst Produktion und Vertrieb von lebenswichtigen Gütern und die Bereitstellung der Versorgungsnetze, wozu auch Informations- und Kommunikationsinfrastruktur gehören. Die Anbieter der Versorgungsnetze verhalten sich neutral, behandeln also - unabhängig von Sender und Empfänger - alle transportierten Einheiten gleich. Jeder Mensch hat das gleiche Anrecht auf Zugang zur Infrastruktur.

Um die menschliche Aktivität weiterentwickeln zu lassen, sowie zur Sicherung guter Lebensumstände der Bevölkerung, sollen die Bedingungen für eine funktionierende Wirtschaft gesetzt werden. Die Bereitstellung der Sicherheit, die Umwelt und das Gemeingut sind eine schwere Bürde; daher ist es notwendig, dass die Gewinne zu ihrer Förderung und Entwicklung beitragen.

Frage

- Wollt ihr diese Gesellschaftsvision der Piratenpartei annehmen?

Begründung

La Vision du Parti Pirate est la matérialisation de nos aspirations et nos valeurs dans une société tel que nous la désirons, tout en acceptant qu'étant l'humain n'est pas un être parfait, il ne peut donc pas s'agir d'une société parfaite, mais d'une société humaine intégrant nos valeurs et préceptes.



Teil III.

Statuten, Ordnungen und Finanzen



Statuten und Finanzordnungsänderung zu Spenden

Antragssteller: **Guillaume Saouli, Moira Brülisauer, Stefan Thöni, Florian Mauchle, Mario Graf, Lukas Zurschmiede, Denis Simonet, Christian Seematter, Daniel Cezkowski, Alexis Roussel, Thomas Peter**

Antragstext Statuten

Es wird beantragt die Statuten der Piratenpartei Schweiz sind wie folgt zu ändern:

Alter Text

Art. 17 Finanzierung

- 1 Die PPS finanziert sich hauptsächlich aus Mitgliederbeiträgen und Spenden. Weitere Möglichkeiten zur Finanzierung werden nicht ausgeschlossen.
- 2 Spenden werden mit Nennung des Betrags und des Spenders zwecks Transparenz veröffentlicht, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
 - a. die Spende übersteigt einen Betrag von CHF 500.-- pro Rechnungsjahr;
 - b. die Spende stammt von einer juristischen Person.
- 3 *aufgehoben*

Neuer Text

Art. 17 Finanzierung

- 1 Die PPS finanziert sich hauptsächlich aus Mitgliederbeiträgen und Spenden. Weitere Möglichkeiten zur Finanzierung werden nicht ausgeschlossen.
- 2 Bei grösseren Spenden werden die Vereinbarkeit mit Artikel 2 geprüft und die Interessenbindungen des Spenders transparent gemacht. Näheres regelt die Finanzordnung.



3 *aufgehoben*

Art. 26^{bis} Aufsichtsorgan

- 1 Jede Gebietspartei kann ein vom Vorstand unabhängiges Aufsichtsorgan bestellen.
- 2 Ist kein Aufsichtsorgan vorhanden oder ist dieses ineffektiv, insbesondere inexistent, unbesetzt oder befangen, so werden dessen Aufgaben durch das Aufsichtsorgan der übergeordneten Gebietspartei wahrgenommen.

Übergangsbestimmungen**Art. A Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten**

- 1 Der Übergang der Spendenregelung in Folge der Statutenänderung vom 28. September 2013 wird in der Finanzordnung geregelt.
- 2 Die Statutenänderung vom 28. September 2013 betreffend Spenden tritt am 29. September 2013 in Kraft.

Frage

- Wollt ihr oben genannte Änderungen der Statuten annehmen?

Antragstext Finanzordnung

Das vollständige Spenden findet sich im Anhang ab Seite 71ff.

Frage

- Wollt ihr oben genannte Änderungen der Finanzordnung annehmen?

Begründung

Es gibt einige Leute und Firmen, die unsere politischen Ziele teilen und uns finanziell unterstützen möchten. Sie wollen jedoch aus beruflichen, geschäftlichen und gesellschaftlichen Gründen nicht öffentlich mit der Piratenpartei in Verbindung gebracht werden.

Wir können, wenn wir unsere politischen Ziele erreichen wollen, nicht auf ihre Hilfe verzichten. Auch wollen wir die Privatsphäre dieser Leute schützen. Trotzdem wollen wir unsere Interessenbindungen transparent machen.



Es hat sich gezeigt, dass für einen erfolgreichen Wahlkampf in einem Kanton mindestens 100'000 Franken notwendig sind. Daher muss unsere Spendenregelung auf ein Budget in dieser Grössenordnung ausgelegt sein.

Die zweite wichtige Zahl ist der Betrag, den eine einzelne, gut verdienende Person spenden kann, ohne ihre Existenz zu beeinträchtigen. Mit einem Jahreslohn in der Grössenordnung von 200'000 Franken kann eine Person problemlos 10'000 Franken spenden, wenn sie von uns überzeugt ist.

Jeder Mensch hat Interessenbindungen, sei es durch Beruf, Weltanschauung oder Hobby. Das gilt gleichermaßen für Unternehmen und Vereine. Ein Betrag von 10'000 Franken kann von einem kleineren Unternehmen oder einen grösseren Verein aufgrund von politischer Überzeugung gespendet werden, ohne eine spezifische Gegenleistung zu erwarten.

Eine Statistik nach Interessenbindung wird einen übergrossen Einfluss einer Branche oder Weltanschauung sichtbar machen. Die Publikation von Namen macht dies nicht gewährleistet, da die Interessensbindung einer Person nicht zwangsläufig öffentlich verfügbar sind. So kann mit der Statistik nach Branche / Weltanschauung die eventuelle Beeinflussung erst visualisiert werden.

Eine zusätzliche Kontrolle wird sicherstellen, dass keine unethischen Gelder angenommen werden und dass keine Korruption geschieht.

Die Piratenpartei bzw. ihre Sektionen können auch wirtschaftlich tätig werden, um den Gewinn zur politischen Zielerreichung zu verwenden. Eine solche wirtschaftliche Tätigkeit kann z.B. Merchandise, Event oder eine Tombola sein. Je nach Preisgestaltung ist der Übergang zur Spende flussend. Auch dies muss daher geregelt werden.



#5782 Gegenantrag zu Spenden #5749

Antagsteller: *Simon Rupf*

Antragstext

Um wirklich transparent zu sein müssen alle Spenden offengelegt werden, das ist auch am fairsten so werden nicht grössere Spenden gegenüber kleineren Benachteiligt:

Alt

Art. 17

Spenden

- 1 [...]
- 2 Spenden werden mit Nennung des Betrags und des Spenders zwecks Transparenz veröffentlicht, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
 - a. die Spende übersteigt einen Betrag von CHF 500.-- pro Rechnungsjahr;
 - b. die Spende stammt von einer juristischen Person.

Neu

Art. 17

Spenden

- 1 [...]
- 2 Alle Spenden werden mit Nennung des Betrags und des Spenders zwecks Transparenz veröffentlicht.

Übergangsbestimmungen

Art. A

Allgemeines

- 1 Diese Änderungen treten am Tage nach der beschliessenden Piratenversammlung in Kraft.



Frage

- Hier die Frage oder Fragen einfügen

Begründung

Er widerspiegelt meinen ursprünglichen Wunsch von vor der Gründung der PPS nach 100% Transparenz. Es bildet einen auch einen 100%igen Schutz davor, dass uns Gelder aus dubiosen Quellen gespendet werden oder dass uns jemand bestechen will. Denn alle diese Fälle wollen nicht, dass wir sie namentlich nennen. Natürlich würden wir auf die Spenden verzichten, die jetzt unter dem CHF 500 Deckmantel noch anonym gezahlt werden.

#5784 Ordnungsantrag auf Nichteintreten

Auf diesen Antrag besteht ein Ordnungsantrag auf nicht eintreten.

Begründung

Dieser Antrag ist genauso unsinnig, wie #5749: Die 500,- Freibetrag sind ein langwierig ausgehandelter Kompromiss zwischen den Extremen, der nicht andauernd in Frage gestellt werden soll. Daher beantrage ich zusätzlich, diesen Nichteintretensantrag gleich mit dem Nichteintretensantrag aus #5776 zusammenzulegen und nur eine gemeinsame Abstimmung für beide Nichteintretensanträge zu machen.



#5750 Finanzordnungsänderung betrifft Mandatsabgaben

Antagsteller: **Alexis Rousset**, Guillaume Saouli, Stefan Thöni, Moira Brülisauer, Mario Graf, Florian Mauchle, Christian Seematter, Daniel Cescovsky

Antragstext

Die Finanzordnung der Piratenpartei Schweiz ist wie folgt zu ändern:

Der vollständige Antrag: Mandatsabgaben findet sich im Anhang ab Seite 80ff.

Frage

- Wollt ihr oben genannte Änderungen der Finanzordnung annehmen?

Begründung

Die aktuelle Mandatsabgabe hat zwei Probleme, die dieser Antrag lösen soll.

Erstens ist die Abgabe nicht fixiert und dadurch verhandelbar. Dies führt zu Konflikten. In dem Moment, wo den frischgewählten Mandatsträgern tatsächlich Geld zur Verfügung steht, wird es schwierig sein, alle davon zu überzeugen, davon einen Teil für die nächste Wahl vier Jahre später abzugeben.

Zweitens ist die Abgabe auf kantonaler und nationaler Ebene nicht hoch genug, um zusammen mit Spenden eine Wiederwahl sicherzustellen. Ein erfolgreicher Wahlkampf wird je nach Kanton zwischen 100'000 bis 300'000 Franken kosten. Solche Summen können aus den Mitgliederbeiträgen von wenigen 1000 bis 10'000 Franken und Spenden von einigen 10'000 Franken nicht zusammenkommen.

Deshalb brauchen wir hohe und verlässliche Mandatsabgaben, solange Grossspenden rar sind und staatliche Parteienfinanzierung bis auf wenige Ausnahmen inexistent bleibt. Nur so kann die Piratenpartei auf längere Zeit politisch bestehen.



Ordnungsantrag Nichteintreten

Antrag auf Nichteintreten auf #5750 (Änderung der Finanzordnung betreffend Mandatsabgaben), dieser Antrag ist dermassen absurd, dass es sich nur um einen schlechten Witz handeln kann. Das Thema wurde nie diskutiert und die Regelung ist absurd kompliziert. Ausserdem werden so nebenbei Dinge eingeführt, die so nie gewollt oder zumindest nie diskutiert wurden.



#5777 Änderung der Finanzordnung betreffend Mandatsabgaben (Gegenantrag zu #5750)

Antagsteller: *Marc Wäckerlin*

Antragstext

Die Finanzordnung ist im Abschnitt «5 Titel 5: Mandatsabgaben» wie folgt zu ändern:

Die Vertragspflicht (Art. 33.2-3) entfällt, stattdessen ist das Abschliessen eines Vertrags freiwillig. Für den Fall, dass kein Vertrag abgeschlossen wird, tritt automatisch eine Abgabe von 10% als Standardlösung in Kraft. Von dieser kann man durch eine Sonderregelung abweichen.

Der vollständige Text zu Mandatsabgaben - Gegenvorschlag findet sich im Anhang ab Seite 89ff.

Übergangsbestimmungen

Art. A **Allgemeines**

- 1 Diese Änderungen treten am Tage nach der beschliessenden Piratenversammlung in Kraft.
- 2 Bereits abgeschlossene Verträge nach diesem Titel werden von der Änderung nicht berührt.

Frage

- Hier die Frage oder Fragen einfügen

Begründung

Es gibt in der bestehenden Ordnung eine Spanne von 2-10%, über die erst nach der Wahl verhandelt werden soll. Besser wäre es, das vor der Wahl zu vereinbaren und vor allem sollte es eine vernünftige Standardregelung geben, ohne einen Vertrag schliessen zu müssen.



#5781 Quorum für Anträgen an die PV

Antagsteller: *Thomas Bruderer, Marc Wäckerlin*

Antragstext

neu

Art8Piratenversammlung Abs7Anträge an die Piratenversammlung brauchen die namentliche Unterstützung von mindestens 10 Piraten, davon ausgenommen sind Ordnungsanträge an der Piratenversammlung

Frage

- Wollt ihr die Statuten wie oben genannt ändern?

Begründung

Um die Piratenversammlung von Trollanträgen und unüberlegten Schnellschüssen zu entlasten sollen Anträge an die PV nur noch per qualifiziertem Quorum möglich sein. Daher schlagen wir die oben genannte Statutenänderung vor.



#5780 Statutenänderung Abschaffung der Antragskommission

Antagsteller: *Thomas Bruderer*

Antragstext

Alt

Art. 7bis. Organe

c. Antragskommission;

Art. 8 Piratenversammlung

5 [...]

n. Wahl der Antragskommission

Art. 10 Geschäftsprüfungskommission

1 Die Geschäftsprüfungskommission übt die Oberaufsicht über die Geschäftsführung des Vorstandes, der Arbeitsgruppen, des Piratengerichts, der Antragskommission und der anderen Träger von Parteiaufgaben aus. Die Geschäftsprüfungskommission legt dabei den Schwerpunkt auf die Kriterien der Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und Angemessenheit.

Art. 10.bis Antragskommission

1 Die Antragskommission berät vor jeder Piratenversammlung über die vorliegenden Anträge.

2 Die Antragskommission besteht aus einem Präsidenten und bis zu 10 weiteren Mitgliedern. Der Präsident und die Mitglieder der Antragskommission sind Piraten.

3 Die Antragskommission wählt aus ihrer Mitte einen Vizepräsidenten, der einen ausgeschiedenen, verhinderten oder abwesenden Präsidenten vertritt.

4 Die Amtszeit des Präsidenten und der weiteren Mitglieder der Antragskommission beträgt zwei Vereinsjahre.



- 5 *aufgehoben*
- 6 Die Antragskommission kann weitere Personen in beratender Funktion aufnehmen. Diese haben kein Stimmrecht.
- 7 Die Antragskommission kann dem Antragssteller inhaltliche und redaktionelle Änderungen vorschlagen. Die Vorschläge sind nicht bindend.
- 8 Die Antragskommission empfiehlt die Traktandierung von Anträgen an die Piratenversammlung. Bei ihrer Entscheidung berücksichtigt sie
- a. die Vereinbarkeit des Antrags mit übergeordnetem Recht,
 - b. die Durchführbarkeit des Antrags,
 - c. die Wichtigkeit des Antrags, wenn zu viele Anträge vorliegen,
 - d. die Einhaltung für der formalen Anforderungen gemäss Versammlungsordnung. Die Piratenversammlung kann auf nicht traktandierete Anträge trotzdem eintreten oder auf traktandierete nicht eintreten.
- 9 Die Antragskommission dokumentiert ihre Entscheidungen und Empfehlungen in einer Abstimmungsdokumentation zuhanden der Piratenversammlung.
- 10 Die Antragskommission entscheidet, auf Antrag, innert Wochenfrist über die Durchführung einer Urabstimmung. Bei ihrer Entscheidung berücksichtigt sie
- a. die Vereinbarkeit des Antrags mit übergeordnetem Recht,
 - b. die Durchführbarkeit des Antrags,
 - c. die Wichtigkeit des Antrags, wenn sehr viele Anträge vorliegen.

Art. 14bis Amtszeit und Wahl

- 1 [...] d. der Antragskommission
- 9 Der Präsident, die Mitglieder der Geschäftsleitung, der Präsident der Geschäftsprüfungskommission und der Präsident der Antragskommission werden einzeln mit absolutem Mehr gewählt. Kann kein Kandidat in einem Wahlgang das absolute Mehr auf sich vereinen, so wird ein weiterer Wahlgang durchgeführt, bei dem keine neuen Kandidaten zugelassen sind und derjenige mit den wenigsten Stimmen ausgeschlossen wird. Das wird wiederholt bis ein Kandidat das absolute Mehr erreicht. Falls nach dem dritten Wahlgang kein Kandidat das absolute Mehr erreicht hat, muss vor jedem allfälligen Folgewahlgang per Abstimmung eruiert werden ob der Sitz vakant bleiben soll. Der Entscheid zur Vakanz unterliegt dem einfachen Mehr.



- 11 Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission und der Antragskommission werden per Listenwahl gewählt. Gewählt ist, wer das absolute Mehr auf sich vereinigen kann. Sind bei einem Wahlgang mehr Kandidaten angetreten als Sitze zu vergeben sind und wurden nicht alle Sitze besetzt, so findet ein weiterer Wahlgang statt.

Art. 15

8Anträge für eine Urabstimmung werden bei der Antragskommission eingereicht, über die Durchführung befindet und den Antrag danach gegebenenfalls zur öffentlichen Diskussion stellt.

Neu**Art. 7bis. Organe**

C. *aufgehoben*

Art. 8 Piratenversammlung

5 [...]

n. n

Art. 10 Geschäftsprüfungskommission

- 1 Die Geschäftsprüfungskommission übt die Oberaufsicht über die Geschäftsführung des Vorstandes, der Arbeitsgruppen, des Piratengerichts und der anderen Träger von Parteiaufgaben aus. Die Geschäftsprüfungskommission legt dabei den Schwerpunkt auf die Kriterien der Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und Angemessenheit.

Art. 10.bis *aufgehoben***Art. 14bis Amtszeit und Wahl**

1 [..]

d. *aufgehoben*

- 9 Der Präsident, die Mitglieder der Geschäftsleitung und der Präsident der Geschäftsprüfungskommission werden einzeln mit absolutem Mehr gewählt. Kann kein Kandidat in einem Wahlgang das absolute Mehr auf sich vereinen, so wird ein weiterer Wahlgang durchgeführt, bei dem keine neuen Kandidaten zugelassen sind und derjenige mit den wenigsten Stimmen ausgeschlossen wird. Das wird wiederholt bis ein Kandidat das absolute Mehr erreicht. Falls nach dem dritten Wahlgang kein Kandidat das absolute Mehr erreicht hat, muss vor jedem allfälligen Folgewahlgang per Abstimmung eruiert werden ob der Sitz vakant bleiben soll. Der Entscheid zur Vakanz unterliegt dem einfachen Mehr.



- 11 Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission werden per Listenwahl gewählt. Gewählt ist, wer das absolute Mehr auf sich vereinigen kann. Sind bei einem Wahlgang mehr Kandidaten angetreten als Sitze zu vergeben sind und wurden nicht alle Sitze besetzt, so findet ein weiterer Wahlgang statt.

Art. 15 Urabstimmung

- 8 Anträge für eine Urabstimmung werden bei der Geschäftsleitung eingereicht, welche über die Durchführung befundet und den Antrag danach gegebenenfalls zur öffentlichen Diskussion stellt.

Übergangsbestimmungen**Art. A Allgemeines und Aufgabenverteilung**

- 1 Die Antragskommission ist per 29. September 2013 aufgelöst.
- 2 Hängige Geschäfte der Antragskommission werden von der Geschäftsleitung übernommen.
- 3 Alle Kompetenzen der Antragskommission werden der Geschäftsleitung übertragen.

Frage

- Sollen die Statuten wie oben genannt geändert werden

Begründung

Die Antragskommission hat ausser mehr Bürokratie keinerlei Hilfe beim Chaos mit der PV erreicht, stattdessen ist sie verantwortlich für überkomplizierte überformalisierte Anträge welche die Partei lähmen. Um diese Lähmung nicht weiter anschwellen zu lassen soll dieses Organ per sofort aufgelöst werden.



#5815 Abolition tribunal arbitral pirate

Antagsteller: *Charly Pache, Pilar Ackermann, Christian Tanner*

Antragstext

Le tribunal arbitral pirate n'est pas adapté à la taille de notre organisation et ne satisfait pas les conditions minimales en matière de compétences juridiques, qui ne sont pas garanties dans le choix des juges. Afin de limiter les risques en termes d'image pour le Parti Pirate Suisse si cette structure non professionnelle mais ayant le pouvoir de remplacer toutes les instances jusqu'au Tribunal Fédéral, nous demandons son abolition.

Alt

Art. 5 **Ausschluss**

- 1 Der Ausschluss aus der PPS erfolgt bei schwerwiegender Missachtung der Vereinsgrundsätze auf Antrag des Vorstandes durch einen Schiedsgerichtsentscheid.

Art. 8 **Piratenversammlung**

1-3 [...]

4 [...]

a-l. [...]

m. die Wahl des Pr.sidenten, des Vizepr.sidenten und der Richter des Piratengerichts.

Art. 10 **Geschäftsprüfungskommission**

- 1 Die Geschäftsprüfungskommission übt die Oberaufsicht über die Geschäftsführung des Vorstandes, der Arbeitsgruppen, des Piratengerichts, der Antragskommission und der anderen Träger von Parteiaufgaben aus. Die Geschäftsprüfungskommission legt dabei den Schwerpunkt auf die Kriterien der Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und Angemessenheit.



Art. 16 Schiedsverfahren

- 1 Die nachfolgenden Streitigkeiten werden durch das Piratengericht entschieden:
 - a. Streitigkeiten betreffend Statuten und Reglemente.
 - b. Streitigkeiten zwischen den Organen der Partei.
 - c. Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Piratenpartei und der Piratenpartei.
 - d. Streitigkeiten zwischen der Piratenpartei und den der Piratenpartei direkt oder indirekt angeschlossenen Sektionen.
 - e. Streitigkeiten zwischen den der Piratenpartei direkt oder indirekt angeschlossenen Sektionen.
 - f. Weiteren Streitigkeiten für welche das Piratengericht durch eine entsprechende Schiedsklausel für zuständig erklärt wurde.
- 2 Das Piratengericht entscheidet über:
 - a. den Ausschluss von Mitgliedern auf Antrag des Vorstandes.
 - b. die Amtsenthebung einer durch die Piratenversammlung gewählten Person bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen auf Antrag von fünf Piraten.
- 3 Für das Verfahren und die Zusammensetzung des Piratengerichts gilt die Piratengerichtsordnung

Neu**Art. 5 Ausschluss**

- 1 Der Ausschluss aus der PPS erfolgt bei schwerwiegender Missachtung der Vereinsgrundsätze durch Entscheid des Vorstandes (Zweidrittelmehrheit des gesamten Vorstandes).

Art. 8 Piratenversammlung

- 1-3 [...]
- 4 [...]
 - a-l. [...]
 - m. *aufgehoben*



Art. 10 Geschäftsprüfungskommission

- 1 Die Geschäftsprüfungskommission übt die Oberaufsicht über die Geschäftsführung des Vorstandes, der Arbeitsgruppen, der Antragskommission und der anderen Träger von Parteiaufgaben aus. Die Geschäftsprüfungskommission legt dabei den Schwerpunkt auf die Kriterien der Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und Angemessenheit.

Art. 16 *aufgehoben***Übergangsbestimmungen****Art. A Allgemeines und laufende Verfahren**

- 1 Diese Änderung tritt am Tage nach der beschliessenden Versammlung in Kraft.
- 2 Laufende Verfahren werden noch zu Ende geführt.

Frage

- Wollt ihr die Statuten wie oben vorgeschlagen ändern?

Argumentaire**JUGES:**

- NEUTRALITÉ - Étant donné la petite taille de notre parti, il est difficile de trouver des juges vraiment neutres et objectifs.
- FORMATION EN DROIT - Étant donné la petite taille de notre parti et le fait que le tribunal arbitral pirate soit bénévole, il est difficile de trouver des juges formés en droit. Actuellement un seul juge l'est et doit expliquer les procédures aux autres. C'est très léger et amateur pour un tribunal qui remplace les instances jusqu'au Tribunal Fédéral.
- MAÎTRISE DES LANGUES - Il est également difficile de trouver des juges qui puissent traiter les textes soumis dans deux langues par eux-mêmes.

AUTRES

- DISPROPORTIONNÉ - Aucun autre parti politique suisse ne possède un tel organe. S'il y a un véritable problème, les tribunaux civils sont activés. Un tribunal arbitral existe dans des grandes structures et le tribunal est très souvent professionnel.
- POUVOIR - Le tribunal arbitral pirate remplace toutes les instances jusqu'au tribunal fédéral, son pouvoir n'est pas uniquement interne et il doit être sérieux. L'unique option de recours



est le tribunal fédéral, ce qui n'est pas anodin et peut aussi sérieusement nuire à l'image du PPS en cas de litige.

- **PLAINTES PLUS FACILES** - Une plainte sera plus facilement déposée au tribunal arbitral pirate que dans un autre tribunal civil. On risque de facilement se retrouver avec des plaintes qui n'auraient pas été déposées au civil si le tribunal arbitral pirate n'existait pas.

En raison de ces points, le risque qu'un cas soit mal traité par le tribunal arbitral pirate par rapport à un tribunal professionnel est grand avec le risque que cela nuise à l'image du Parti Pirate Suisse. Il faut arrêter de jouer avec le feu et arrêter cette expérience.



#5808 Einführung Gerichtsgebühren

Antagsteller: *Marc Frederic Schäfer*

Antragstext

Aus unten angeführtem Grund wird beantragt die Piratengerichtsordnung wie folgt zu ergänzen:

Art. 20 Gebühren

- 1 Das Schiedsverfahren ist gebührenpflichtig. Es wird eine Spruchgebühr zwischen CHF 100.- und CHF 500.- zu Gunsten der Piratenpartei Schweiz verlangt. Die Spruchgebühr richtet sich nach der Komplexität und Tragweite des Verfahrens. Sie ist jeweils von der klagenden Partei bzw. den klagenden Parteien zu tragen.
- 2 In begründeten Härtefällen kann ausnahmsweise auf eine Spruchgebühr ganz oder teilweise verzichtet werden.

Übergangsbestimmungen

Art. A Übergangsbestimmungen

- . Die Gebührenregelung kommt für alle Schiedsverfahren zur Anwendung, die nach Inkrafttreten der Änderung angestrengt werden.

Frage

- Wollt ihr die PGO wie oben genannt ändern

Begründung

Derzeit zeichnet sich eine immer stärkere Tendenz ab, dass Mitglieder der Partei versuchen, mögliche Probleme nicht mehr gemeinsam intern durch Diskussion oder durch politische Prozesse zu



lösen. Vielmehr wird relativ schnell und oft ohne Rücksprache zum Instrument der Klage beim Piratengericht gegriffen. Zwar ist es bei manchen Streitigkeiten unumgänglich, den Rechtsweg zu bestreiten, dennoch sollte dies eher die Ausnahme darstellen.

Da das Verfahren vor Piratengericht derzeit kostenlos ist, ist der Anreiz bei einer noch so kleinen Streitigkeit das Gericht aufzurufen, anstatt sich mit der Person zusammensetzen und die Probleme zu lösen, recht hoch. Auch sind Tendenzen erkennbar, dass das Gericht von genutzt wird, die im Wesentlichen ihre Vorstellungen von einem politischen Prozess und einer Diskussionskultur durchsetzen wollen. Das Gericht sollte hingegen nur dann aufgerufen werden, wenn wirklich eine wichtige Angelegenheit vorliegt und ein entsprechendes Interesse an einer gerichtlichen Klärung vorhanden ist.

Eine gute Möglichkeit, dies zu regulieren, ist die Einführung einer Gerichtsgebühr, welche der Kasse der Piratenpartei zu Gute kommt und vom Kläger zu tragen ist. Damit wird eine Klage nur angehoben, wenn ein entsprechendes Interesse vorhanden ist. Gegenüber den staatlichen Gerichten ist die Gebühr nach wie vor bescheiden. Die Gebühren kommen zudem der Piratenpartei insgesamt und nicht den Richtern zu Gute. Basierend auf dem Vorschlag kann in Härtefällen auch ganz oder teilweise auf eine Gerichtsgebühr verzichtet werden.



#5802 Antrag auf Änderung Art.7.1 der Piratengerichtsordnung

Antagsteller: *Marc Wäckerlin*

Antragstext

Eine Eingabe an da Piratengericht soll auch in rein elektronischer Form zulässig sein.

Alt

Art. 7 Rechtshängigkeit von Verfahren

- 1 Das Verfahren wird rechtshängig, sobald die klagende Partei beim Präsidenten bzw. der Präsidentin des Piratengerichts in vierfacher Ausfertigung eine Klageschrift elektronisch oder in Papier einreicht.

Neu

Art. 7 Rechtshängigkeit von Verfahren

- 1 Das Verfahren wird rechtshängig, sobald die klagende Partei beim Präsidenten bzw. der Präsidentin des Piratengerichts eine Klageschrift elektronisch oder in vierfacher Ausfertigung in Papier einreicht.

Übergangsbestimmungen

Art. A Allgemeines

- 1 Diese Änderungen treten am Tage nach der beschliessenden Piratenversammlung in Kraft.



Frage

- Wollt ihr die Piratengerichtsordnung ändern wie oben genannt?

Begründung

Die Piratengerichtsordnung verlangt die Einreichung einer Klageschrift elektronisch und in vierfacher Ausfertigung in Papier. Dies ist eine unnötige Hürde und für Piraten, die elektronisch verkehren und den Umgang mit Papier nicht mehr gewohnt sind, eine Diskriminierung. Kommt hinzu, dass nur «Papier» verlangt wird und keine Unterschrift, eine vierfache Ausfertigung in Papier unterscheidet sich demnach in keinsten Weise vom Ausdruck der elektronischen Form; es ist eine reine Schikane. Und selbst wenn eine Unterschrift notwendig wäre, müsste zumindest auch eine rechtsgültige elektronische Unterschrift als gleichwertig zur vierfachen papierernen Eingabe gewertet werden.



#5807 Statutenänderung Pseudonym

Antagsteller: *Lukas Zurschmiede, Ralph Mattli*

Antragstext

In den verschiedenen Kommunikationsplattformen der PPS, namentlich dem Forum, der Webseite und im Mumble, sollen die Mitglieder welche dort partizipieren, ihren richtigen Namen inkl. Vornamen sowie eine gültige Emailadresse angeben müssen. Die Emailadresse muss regelmässig geprüft und von den Inhabern bestätigt werden, ansonsten wird der Account gesperrt. Die Statuten der PPS sollen wie folgt ergänzt werden:

Neu

Art. 6bis Identifikation

- 1 Alle Personen welche die Infrastruktur der Piratenpartei Schweiz nutzen, sind verpflichtet:
 - a. Ihren vollen Namen inkl. Vornamen an zu geben;
 - b. Eine gültige Emailadresse an zu geben;
- 2 Die unter 1 angegebenen Daten werden nicht veröffentlicht.
- 3 Die unter 1.b angegebene Emailadresse wird alle 6 Monate geprüft und muss bestätigt werden. Bei Nichtbestätigung wird nach 30 Tagen eine erneute Mahnung versendet.
- 4 Ein Account wird auf allen Systemen gesperrt wenn:
 - a. die Bestätigung der Email-Adresse nicht innerhalb von 2 Monaten erfolgt;
 - b. der Account offensichtliche Fantasiedaten enthält;
- 5 Die Prüfung obliegt der Geschäftsleitung der Piratenpartei Schweiz, insbesondere dem Registrar, sie kann jedoch delegiert und automatisiert werden.



Übergangsbestimmungen

Art. A **Allgemeines**

- 1 Diese Änderungen treten am Tage nach der beschliessenden Piratenversammlung in Kraft.

Frage

- Wollt ihr die Stauten wie oben genannt ändern?

Begründung

Die aktuellen Vorkommnisse sowie vergangene haben gezeigt, dass es leider immer wieder Personen gibt, welche sich hinter einen Nicknamen und einer Wegwerf-Emailadresse verstecken und andere Personen verleumdnen oder beleidigen. Ebenso denken wir (die Antragsteller Ralph Mattli und Lukas Zurschmiede), dass wenn eine Person mit richtigem Namen da steht, sich die Diskussionskultur steigern wird. Auch wenn Nicknamen in der IT-Welt gang und gäbe sind, so sind sie das nicht im realen Leben. Wir werden immer wieder von Leuten angesprochen, welche diese Nicknamen nicht verstehen. Wenn wir neue Mitglieder wollen, sollten wir uns nicht hinter Nicknamen verstecken sondern öffentlich mit unseren Namen zu dem was wir sagen stehen und eben nicht verummt an eine Demo gehen.



#5840 « Liberté prise position régionale/cantonale »

Déposants de la motion: *Laurent Belkacem, Jean-Marc Blanc, Fabien Georges, Benoît de Kalbermatten, Gaël Marmillod, Charly Pache, Sonia Zöllner, Christian Tanner*

Texte de la motion

Les statuts du PPS forcent les sections régionales (Gebietsparteien, kantonale Sektionen) à suivre les positions du PPS avec l'alinéa 2 de l'article 26i. Nous demandons la suppression de cet alinéa.

Frage

- Voulez vous supprimer alinéa 2 de Art 26 des Status du PPS?

Begründung

1. Le système politique en Suisse est fédéral. Les députés au Conseil National et au Conseil des Etats sont élus par canton et non à l'échelle de la Confédération. Lors de leur élection, la campagne se fait canton par canton. Il est essentiel qu'il en aille de même pour le Parti Pirate, parti qui prône la décentralisation et la démocratie participative, en opposition à une centralisation des décisions et des pouvoirs.
2. Le Parti Pirate s'engage pour le respect des libertés individuelles, pour une vision participative (bottom-up) de la société, ce serait aller à l'encontre de ces principes que de conserver cet article qui fige une centralisation des décisions. Le risque de nous faire interpellé par des journalistes à ce sujet est également à prendre en compte.
3. Les votations récentes sur l'initiative Weber et sur la LAT ont montré que l'opinion publique est très différente d'un canton à l'autre. Il est normal que, pour leurs prises de position, les sections cantonales gardent leur totale liberté, quelles que soient les prises de position du PPS.
4. Lors de la campagne qui précède une votation sur une initiative ou un référendum, il est possible qu'une section cantonale prenne une position et que plus tard le PPS prenne une position



opposée. Imposer à la section cantonale de revenir en arrière après coup serait totalement absurde.

5. Aucun autre parti politique en Suisse n'impose une prise de position à toutes ses sections régionales. En conséquence, la règle devrait être que les prises de position des sections doivent, sauf circonstances exceptionnelles, être compatibles avec les objectifs définis dans l'article 2 des statuts, un point c'est tout.

deutsche Übersetzung

Es gilt der Französische Text

Antrag Freier Positionsbezug regionaler und Kantonalen Sektionen

Die Statuten der Piratenpartei Schweiz schreiben in Art. 26 Abs. 2 den Sektionen zweiter Stufe vor, alle Positionen der PPS zu vertreten. Wir beantragen die Streichung von Art. 26 Abs. 2.

Begründung

1. Das Politische System der Schweiz ist föderal. National- und Ständeräte werden in den Kantonen und nicht schweizweit gewählt. Der Wahlkampf findet im Kanton statt. Es ist für die Piratenpartei - eine Partei, die Dezentralisation und Mitbeteiligung fordert und sich gegen einen Zentralstaat ausspricht - von grosser Bedeutung, dies ebenso Hand zu haben.
2. Die Piratenpartei setzt sich ein für die individuellen Bürgerrechte und für eine Gesellschaft, an der sich alle mit beteiligen können. Die Aufrechterhaltung dieses Ansatzes steht diesem Ansatz entgegen und schreibt ein zentralistisches Vorgehen vor. Es besteht auch das Risiko, von Journalisten auf diesen Schießstand angesprochen zu werden.
3. Die Abstimmungen zur Weber-Initiative und zum Raumplanungsgesetz haben gezeigt, dass die öffentliche Meinung von Kanton zu Kanton sehr unterschiedlich ausfallen kann. Es ist absolut normal, dass kantonale Sektionen ihre volle Freiheit haben sollen, wenn es darum geht, ihre Position fest zu legen. Dies unabhängig von der Position der PPS.
4. Es besteht die Möglichkeit, dass eine kantonale Sektion im Vorfeld zur Abstimmung über eine Volksinitiative oder ein Referendum eine Position bezieht noch bevor die PPS diesen Schritt unternimmt. Die kantonale Sektion nach der nationalen Beschlussfassung zu einem Umstoss ihres Entscheids zu zwingen wäre absurd.
5. Es gibt keine andere Partei in der Schweiz, die ihren kantonalen Sektionen eigene Positionen verbietet. Entsprechend soll die Regel sein, dass die Positionen aller Sektionen in der Regel konform zu den Zielen der PPS gemäss StPPS Art. 2 gefasst werden müssen.



Teil IV.

Politisches



#5753 Positionspapier Vollgeldreform

Antagsteller: *Jean S. Luna, Barbara Seiler*

Antragstext

Wir, die Autoren des Papiers, bitten die Piratenversammlung, das Positionspapier Vollgeldreform wohlwollend zu prüfen und darüber abzustimmen.

Begründung

Das Thema Geldreform liegt in der Luft. Wir haben jetzt die Chance, ein innovatives und zukunftsweisendes Modell zu anzunehmen, das ganz in der Linie der Piratenphilosophie ist, da es Geld als allgemeine Infrastruktur (commons) stärken will. Die Annahme des Papiers schärft das politische Profil der Piratenpartei in einem wesentlichen Sektor und gibt uns damit im Moment ein Alleinstellungsmerkmal.

Der vollständige Text zum Positionspapier Geldreform findet sich im Anhang ab Seite 56ff.

Frage

- Wollt ihr das oben genannten Antrag annehmen?

#5754 Antrag auf Nichteintreten auf Ticket 5753 (Vollgeldreform)

Antagsteller: *Thomas Bruderer*

Ordnungsantrag auf Nichteintreten

Wir sollten unsere Zeit nicht verschwenden mit solch einem Papier, es ist wichtig hier ein klares Zeichen zu setzen dass wir uns mit Verschwörungstheorien gar nicht erst auseinandersetzen.



Eventualantrag auf Erlaubniserteilung der PV an Sektionen 2. und weiterer Stufen, eine abweichende Position zu vertreten

Antagsteller: *Christian Tanner*

Antragstext

Gemäss Statuten der Piratenpartei Schweiz, Art. 26, Abs. 2 ersuche ich die Piratenversammlung im Falle einer Annahme des Positionspapiers Vollgeldreform den Kantonalen Sektionen die Erlaubnis zu erteilen, eine abweichende Position zu vertreten.

Begründung

Das Positionspapier Vollgeldreform wird von den meisten Menschen als wirtschaftsfeindlich, innovationsfeindlich und verschwörungstheoretisch wahrgenommen werden. Wenn die Kantonalen Sektionen in ihren Gebieten politisch aktiv bleiben wollen, sollen sie sich nicht konstant verteidigen müssen, sondern sich klar von dieser Position distanzieren dürfen.

Frage

- Wollt ihr das oben genannten Antrag annehmen und den Sektionen die Erlaubnis erteilen?



Gegenantrag zu Antrag #5753 (Vollgeld)

Antagsteller: *Thomas Bruderer*

Antragstext

Die Piratenpartei Schweiz weist die Idee von Vollgeld und ähnlicher Systeme aus dem Umfeld von Verschwörungsseiten wie Schall-und-Rauch entschieden zurück. Wir anerkennen das die Wirtschaft auf ein funktionierendes Geldsystem angewiesen ist und halten solche Ideen für nicht hilfreich um die tatsächlichen Probleme der Wirtschaft zu lösen. Die Piratenpartei Schweiz arbeitet auf pragmatische Lösungen hin und hält Vollgeld, Golddeckung und ähnliche Ideen für Ideen aus der Vergangenheit, wir suchen Lösungen für die Zukunft.

Frage

- Wollt ihr das oben genannten Antrag annehmen?

Begründung

Siehe Antragstext



#5812 Unterstützung der Idee einer Vollgeldreform in der Schweiz

Antagsteller: *Peter Hunziker*

Antragstext

1. Hiermit beantrage ich, dass die PPS die 2014 kommende Initiative einer Vollgeldreform in der Schweiz offiziell unterstützt.
2. Im Falle einer Annahme von Punkt 1 beantrage ich, den Vorstand der PPS zu ermächtigen, dem Initiativkomitee zur Vollgeldreform beizutreten, um aktiv an der Endformulierung mitzuarbeiten.

Frage

- Wollt ihr das oben genannten Antrag annehmen und dem Vorstand den Auftrag erteilen?

Begründung

Dadurch dass heutzutage Privatbanken zu ca. 97% die Geldschöpfung betreiben entgeht dem Gemeinwohl der Geldschöpfungsgewinn (Seigniorage). Da dieses Geld noch zusätzlich gegen Zinsen verliehen wird, schöpfen die Privatbanken quasi noch eine Privatsteuer ab. Die Nationalbank als Garant der Währung kontrolliert dadurch nur die Geldmenge M0 (Münzen und Noten). Das unbare Geld hingegen ist kein offizielles Zahlungsmittel, daher nicht abgesichert, und es wird von gewinnorientierten privaten Unternehmen (Banken) kontrolliert. Da der grösste Teil an Zahlungsmitteln aber unbar im Umlauf ist können durch Spekulationen mit diesem Geld immer wieder Finanzblasen entstehen, welche dann zu einem grossen Teil von der öffentlichen Hand, also von uns Steuerzahlern, gerettet werden müssen. Hat die Nationalbank die Oberhoheit über die gesamte Umlaufgeldmenge (M1), kann sie den Geldschöpfungsgewinn z. B. zum Abbau von Staatsschulden oder Finanzierung von öffentlichen notwendigen Investitionen verwenden. Leute, welche die Vollgeldreform in die Ecke von Verschwörungstheorien stellen wollen, haben von der Sache offenbar keine Ahnung, denn hätten sie sich ernsthaft mit dem Thema beschäftigt, könnten sie auf Polemik verzichten und in eine sachliche Diskussion eintreten. Schliesslich gibt es genug seriöse Fachleute welche sich ernsthaft mit dieser Idee auseinandergesetzt haben und diese auch befürworten.



#5810 Konsultative Abstimmungen zu Sucht

Antagsteller: *Pat Mächler*

Antragstext

Die PV führt konsultative Abstimmungen zu folgenden Fragen im Hinblick auf die Ergänzung des Positionspapiers zu Sucht durch.

- Drug-Checking stärker fördern?
- Striktes Ahnden und Ächtung von Einflüssen von Drogen in Drittpersonen (ohne Zustimmung)?
- Lenkungsabgaben zur Reduzierung problematischer Konsumformen geeignet?
- Staatliche erwirtschaftete Gewinne durch Regulierung dürfen nur zweckgebunden zur Prävention und Schadensminderung eingesetzt werden (z.B. Tabaksteuer nicht für die AHV)?
- Kontrollierte Abgaben für Psychoaktiva in Apotheken zwecks besserer Beratung?
- Die Drogenpolitik muss auf soliden empirisch-wissenschaftlichen Belegen beruhen. Dies soll der vorrangige Massstab für den Erfolg sollte die Minderung des Schadens für die Gesundheit, die Sicherheit und das Wohl der einzelnen Menschen und der Gesellschaft sein.
- Anbau biologischer Organismen zum Eigenkonsum erlauben?
- Stoffsynthese zum Eigenkonsum erlauben?
- Kenntnisse über Drogen (Drogenautonomie, Sicherheitsmassnahmen wie Tripsitter) im Rahmen der Bildung fördern?
- Zwischenlösung nur noch Bussen für Konsum analog zur neuen Lösung bei Cannabis?
- Gefahren bezüglich Ausweichkonsums auf unerforschte Legal Highs erwähnen?

Begründung

Es macht Sinn vorab ein Stimmungsbild zu erhalten, bevor eine vertiefte Revision des Positionspapiers in Angriff genommen werden kann.



#5809 Kosmetische Änderungen am Positionspapier zu Sucht

Antagsteller: *Pat Mächler, Barbara Seiler*

Antragstext

Das Positionspapier Suchtmittelpolitik wird wie folgt sprachlich geändert und heisst danach Suchtpolitik. *Der vollständige Text zu Positionspapier zu Sucht findet sich im Anhang ab Seite 50ff.*

Frage

- Wollt ihr das oben angeführt überarbeitete Positionspapier annehmen?

Begründung

1. Wir halten es für wünschenswert diese Quelle aufzunehmen, da sie von einem weltweiten Team entwickelt wurde, sich mit bisherigen Ansätzen deckt und zudem Verweise auf neuere Erkenntnisse (Gefährlichkeitsstudien von David Nutt et al.) beinhaltet
2. Wie von Hans Cousto im Forum richtig vermerkt dient ein Mittel üblicherweise einen intendierten Zweck. In der Regel dürfte aber kaum jemand bewusst bezwecken wollen, dass er süchtig wird. Somit ist der Begriff abzulehnen.
3. Es macht Sinn die medizinisch etablierten, statt umgangssprachlicher Begriffe zu verwenden
4. Die Spezifizierung erfolgt um den umgangssprachlichen Terminus besser zu fassen
5. Wir denken es sollte klar sein, dass qualitative unterschiedliche Strafbemessungen beim Führen eines Fahrrads bzw. eines Kreuzfahrtschiffs anzusetzen sind
6. Wir empfinden die neuen Sätze als verständlicher und stilistisch schöner



Teil V.

Positionspapier Rechtsstaat



Teil VI.

Partis politiques et leur financement



Teil VII.

Positionpapier zu Sucht



Positionspapier zu Sucht

Präambel

Heute sind viele psychoaktive Substanzen verboten, was dazu führt, dass harmlose Freizeitkiffer kriminalisiert werden, Justiz und Polizei mit Drogendelikten beschäftigt sind, und die organisierte Kriminalität Milliarden umsetzt. Eine vernünftige Drogenpolitik beruht auf den vier Pfeilern Prävention, Therapie, Schadensminderung und Repression und handelt auf eine verhältnismässige Weise. In der aktuellen Politik werden die Möglichkeiten einer liberalen Regelung nicht ausgeschöpft. Dieser Zustand ist unserer Meinung nach unhaltbar. Deshalb fordern wir eine liberalere Drogenpolitik mit dem Ziel, die Freiheit zu erhöhen und die Kriminalität zu senken, ohne eine Zunahme der Schwerstabhängigen oder des Drogenkonsums Jugendlicher zu bewirken.

Inhaltliche Darlegung

Die vier Säulen der Drogenpolitik, Prävention, Therapie, Schadensminderung und Repression, sind in einer liberalen Gesellschaft nur verhältnismässig, wenn sie die gesellschaftliche Realität reflektieren. Im folgenden versuchen wir Vorschläge in drei Aspekten von Drogenpolitik zu unterbreiten, um diesem gesellschaftlichen Wandel Rechnung zu tragen.

Typisierung nach Härtegrad

Die Vorstellung, dass sich Substanzen welche zu Abhängigkeit führen können kategorisch in gesellschaftlich akzeptierte Konsumgüter und geächtete Drogen einteilen lassen, ist veraltet. Die Legalität verschiedener Psychoaktiva hat nur noch wenig mit der gesellschaftlichen Realität bezüglich Abhängigkeitspotenzial, direkter und indirekter Gesundheitsgefährdung und tatsächlichem Konsum zu tun. Eine differenzierte Typisierung von Substanzen mit entsprechender Regelung ist notwendig.

Weiche Drogen

Der Besitz und Privatkonsum, sowie der Anbau und die Herstellung zum Eigengebrauch weicher Drogen, insbesondere von Marihuana, soll legalisiert werden. Einfuhr, gewerbsmässiger Anbau, Her-



stellung und Handel sollen durch Gesetze reglementiert werden, wie dies heute bereits bei Alkohol der Fall ist. Dabei soll insbesondere dem Jugendschutz Rechnung getragen werden.

Partydrogen und halluzinogene Drogen

Partydrogen (aufputschende, euphorisierende, empathisierende) und halluzinogene Drogen mit möglichst geringen Gesundheitsrisiken sollen an entsprechenden Anlässen, die nur Erwachsenen zugänglich sind, verkauft und konsumiert werden dürfen. Dazu sollen Regeln für den sicheren Genuss dieser Substanzen erlassen werden, die beispielsweise die Anwesenheit eines Arztes vorschreiben können. Einfuhr, Produktion und Handel mit diesen Substanzen soll lizenzierten und staatlich kontrollierten Unternehmen vorbehalten bleiben.

Harte Drogen

Harte Drogen wie Kokain und Heroin sollen als verschreibungspflichtige Substanzen behandelt werden, und nur gegen Rezept an Süchtige abgegeben werden. Die kontrollierte Drogenabgabe dient primär der Schadensminderung, weil eine Gesundheitsgefährdung durch illegal beschaffte Psychoaktiva, die vergleichbar mit gefälschten Medikamenten keinerlei Qualitätsgarantien haben, gemindert wird. Die Gesundheit von Abhängigen ist ein Rechtsgut, das bei der Verhältnismässigkeitsprüfung von Repression bisher eher vernachlässigt wurde. Auch nicht vergessen werden dürfen die Gesundheitskosten, die durch Behandlungen infolge der Einnahme verschmutzter Psychaktiva entstehen.

Andere Süchte

Andere Süchte, beispielsweise nach Video- oder Glücksspielen, dem Surfen im Internet oder anderen psychoaktiven Substanzen, die kein direktes körperliches Gefährdungspotential haben, sollen im Rahmen von Präventiv- und Schadenbegrenzungskampagnen angegangen werden. Verbote und andere Repressionsmassnahmen sind aber abzulehnen.

Freie Entscheidungen gegen die Sucht

Eine liberale Gesellschaft versucht so weit wie möglich Mechanismen der individuellen Entscheidungsfindung zur Reglementierung von gesellschaftlich unerwünschten Handlungen einzusetzen. Ein Individuum soll sich unter gesellschaftlichen Rahmenbedingungen freiwillig zu einem verantwortungsbewussten Verhalten entscheiden. Der Mensch soll nicht das Gefühl haben durch Zwänge und Verbote gelenkt zu sein. Viel mehr sollen Entscheidungen auf Grund von individuellen Kosten-Nutzen Überlegungen getroffen werden. Gerade in der Drogentherapie ist die bewusste Entscheidung des Süchtigen aufzuhören sehr viel effektiver als ein Zwang zu Abstinenz. Insofern müssen



die Faktoren gestärkt werden, die einem Individuum zum freiwilligen Entscheid gegen den Konsum von Substanzen mit Abhängigkeitspotenzial verhelfen. Im Folgenden zeigen wir gesellschaftliche Mechanismen zur Stärkung individueller Entscheidungskompetenzen auf, die zu einem selbstverantwortlichen Umgang mit solchen Substanzen beitragen.

Zerschlagung des Wirkungskreises Drogensucht-Kriminalität

Jede Sucht ist eine sich selbst verstärkende Rückkopplung, das heisst die Suchthandlung führt direkt oder indirekt zu einer Verstärkung des Bedürfnisses diese Handlung zu wiederholen. Bei Drogensucht ist der Teufelskreis im Zusammenhang mit Kriminalität besonders verheerend. Drogensucht und Kriminalität bedingen sich gegenseitig. Aus Drogensucht entsteht Kriminalität und aus Kriminalität entsteht Drogensucht. Diese ausweglose Situation ist ein entscheidendes Problem beim Versuch von Süchtigen sich gegen Drogen zu entscheiden. Die Legalisierung von Substanzen unter Rahmenbedingungen kann diesen Wirkungskreis zerschlagen.

Austrocknung des Sumpfes der Drogenkriminalitäts

Der Zusammenhang von Drogensucht und Kriminalität ist nicht nur individuell zu betrachten, sondern auch was organisierte Kriminalität betrifft. Die Illegalität vieler Psychoaktiva macht es dem organisierten Verbrechen erst möglich daraus ein kriminelles Handelsgut zu machen. Sie profitieren von Illegalitätsrenten, die vergleichbar mit Monopolrenten dem Inhaber einer strukturellen Marktposition erhebliche Profite garantieren. Ein historisches Beispiel ist die Prohibition in den USA der 20er Jahre, wo das Verbot des Alkoholkonsums einem gewissen Al Capone zu Millionen und einem zweifelhaften Weltruhm verholfen hat. Dieser Effekt der Illegalitätsrente, die es der organisierte Kriminalität gleichsam ökonomischen Akteuren ermöglicht einen eigenen Markt zu schaffen und zu besetzen, hat für das Individuum furchtbare Folgen. Nicht umsonst spricht man von abhängigen Kunden als den sichersten Kunden. Die organisierte Kriminalität nützt ihre Marktposition aus, um den Abhängigen eine Entscheidung gegen die Droge zu verwehren. Die Legalisierung von Drogen und der Aufbau eines staatlich reglementierten Marktes bringt die illegal erworbenen Gewinne zum verschwinden. Die organisierte Kriminalität als ökonomisch orientierter Akteur besitzt keinen Anreiz mehr zur Drogenkriminalität.

Liberalisierung durch reglementierten Markt

Es stellt sich die Frage, wie der Staat den Umgang mit Substanzen mit Abhängigkeitspotenzial organisieren soll, wenn grundsätzlich von einem legalen Konsum ausgegangen werden soll. Sicher ist eine vollständige Freigabe ohne flankierende Massnahmen keine Option. Es müssen also strikte Rahmenbedingungen geschaffen werden. Hierbei geht es vor allem um die staatliche Kontrolle des Marktes, was für Qualität und Transparenz sorgen soll. Der staatlich regulierte Verkauf muss die Qualität sicherstellen um die Gesundheit der Konsumierenden nicht zu gefährden. Vergleichbar mit



dem Verkauf von Tabak und Alkohol müssen Standards zu Produktion und Verkauf definiert werden. Hierbei darf der Jugendschutz nicht vergessen werden. Was die Transparenz betrifft, müssen dem Konsumenten die Kosten und Konsequenzen unübersehbar aufgezeigt werden. Das Ziel einer effektiven Drogenprävention ist, dass der Mensch auf Grundlage guter Informationen eine freie und vernünftige Entscheidung für sich selbst treffen kann. Deshalb schliessen sich Drogenprävention und ein staatlich regulierter Markt nicht gegenseitig aus. Für harte Drogen ist eine staatlich organisierte Drogenabgabe vorzuziehen. Wie bei verschreibungspflichtigen Substanzen muss die Abgabe ärztlich kontrolliert sein.

Schadensminderung durch Entstigmatisierung

Die moralische Gleichsetzung von weichen und harten Drogen hat zur Folge, dass es unmöglich ist für spezifische Suchtprobleme je nach Situation Lösungen zu finden. Zu oft kommt die Forderung nach der vollen Härte des Gesetzes mit dem Aufruf, den Anfängen zu wehren. Es mag der politischen Profilierung dienen, auf Law and Order zu pochen, doch ist es nicht lösungsorientiert. Vielmehr hat es eine Stigmatisierung zur Folge, welche das individuelle Suchtproblem noch verstärkt. Die gesellschaftliche Ächtung eines Konsumenten weicher Drogen beschleunigt die Abwärtsspirale in die Sucht und vergrössert die Gefahr, zu harten Drogen zu greifen. Eine Entstigmatisierung der Sucht und das Verständnis, dass es sich dabei um eine Krankheit handelt, wirken schadensmindernd und erhöhen die Chance für eine Therapie.

Sucht ist eine Krankheit, kein moralischer Makel

Die Entstigmatisierung der Sucht ist in erster Linie keine politische sondern eine gesellschaftliches Forderung. Politisch kann dies unterstützt werden, indem staatliche Massnahmen der Drogenpolitik auf ihre stigmatisierende Wirkung geprüft werden. Es muss vermieden werden, dass präventive Kampagnen, Therapieangebote, Projekte zur Schadensminderung und besonders repressive Massnahmen, Sucht als einen moralischen Makel darstellen. In der Praxis findet dieser Grundsatz bereits Anwendung, wie aus dem dritten Massnahmenpaket des Bundes zur Verminderung des Drogenproblems (MaPaDro III) zu ersehen ist. Nun muss noch die Politik zur Kenntnis nehmen, dass die Entstigmatisierung der Sucht einen wichtigen Beitrag zur Drogenpolitik leisten kann. Rhetorische Äusserungen wie Kampf den Drogen oder Krieg gegen die Drogen mögen die militärische Entschlossenheit demonstrieren, aber einen Beitrag zur Lösung des Drogenproblems bieten sie nicht.

Psychoaktiva-Konsum im öffentlichen Raum

Es darf nicht ignoriert werden, dass grosse Teile der Bevölkerung nicht mit dem Konsum oder den Folgen von Psychoaktiva konfrontiert werden wollen. Was für Alkohol gilt, muss auch für andere Substanzen gelten, welche die kognitiven oder motorischen Fähigkeiten beeinträchtigen. Das Führen eines Fahrzeuges unter Drogeneinfluss ist strikt zu ahnden, jedoch mit Abstufung nach Gefähr-



dungspotenzial wie Fahrzeuggewicht. Hierfür müssen präzise Tests entwickelt werden, die feststellen können, ob eine Person akut unter Drogeneinfluss steht. Der Konsum weicher Drogen soll hierbei in der Öffentlichkeit unter den gleichen Auflagen möglich sein wie der von Alkohol oder Zigaretten, der öffentliche Konsum aller anderen psychotropen Substanzen mit einer Ordnungsbusse belegt werden.

Zusammenfassung

Die oben dargelegte Drogenpolitik verfolgt zwei Hauptziele: Die Stärkung der Freiheit des einzelnen in Entscheidungen, die praktisch nur für diese Person Konsequenzen haben und die Reduktion der Kriminalität. Wir sind der Meinung, dass mündige Personen selber entscheiden welche Substanzen sie ihrem Körper zuführen. Wir sehen die Gefahren einzelner Substanzen, wollen aber die staatlichen Eingriffe in die Handlungsfreiheit des Einzelnen möglichst klein halten. Deswegen sollen nur die gefährlichsten Drogen unzugänglich sein. Da wir aber auch von der ärztlich kontrollierten Abgabe dieser Drogen zu Therapiezwecken überzeugt sind, ist es naheliegend diese als verschreibungspflichtige Substanzen einzustufen. Die Kriminalität rund um Drogen hat zwei Seiten: Die Beschaffungskriminalität der Drogensüchtigen und der Handel durch die organisierte Kriminalität. Mit der Teillegalisierung entziehen wir beidem die Grundlage. Schwerstabhängige können sich gegen ein Rezept ihre Drogen zu einem fairen Preis in der Apotheke besorgen, ohne dafür stehlen, rauben oder dealen zu müssen. Die organisierte Kriminalität wird das Interesse am Drogengeschäft verlieren, wenn sich nur noch wenig Geld verdienen lässt. Beides macht unsere Strassen sicherer und spart Strafverfolgungs- und Gerichts- und Gefängniskosten. Wir sind der Ansicht, dass Drogen für Kinder und Jugendliche ungeeignet sind und diesen daher den Zugang mit geeigneten Mitteln verwehrt werden muss. Wenngleich der Jugendschutz im Alkoholverkauf nicht perfekt ist, so ist er unseres Erachtens nach das bessere Mittel als die Prohibition.

Einzelnachweise

Simone Ledermann, lic. rer. soc./ Prof. Dr. Fritz Sager (2006): Die Drogenpolitik der Schweiz (MaPaDro III), Bern: Bundesamt für Gesundheit (BAG). Online: www.bag.admin.ch/shop/00035/00204/index.html?lang=de

Eidgenössische Kommission für Drogenfragen (2006): Von der Politik der illegalen Drogen zur Politik der psychoaktiven Substanzen, Bern: Verlag Hans Huber

KRIEG GEGEN DIE DROGEN, Bericht der Weltkommission für Drogenpolitik, Juni 2011 www.globalcommissiononcontent/themes/gcdp_v1/pdf/Global_Commission_Report_German.pdf



Teil VIII.

Positionpapier Geldreform



Positionspapier Vollgeldreform

Autorenteam: Jean S. Luna, Barbara Seiler

Vorbemerkung

„In Realität ist das alles noch viel komplizierter. In Wahrheit aber ist es einfach.“

Trotz der Länge dieses Papiers ist es eine sehr grobe Vereinfachung der komplizierten Realität des aktuellen Geldsystems. Uns ist es aber wichtig, dass der Leser/die Leserin, die einfache Wahrheit hinter der komplizierten Realität erfasst: Das aktuelle Geldsystem ist unnötig kompliziert und produziert Instabilität und Ungleichheit. Und wenn wir wollen, können wir das ändern!

Dieses Papier ist im Sinne der Lesefreundlichkeit in zwei Teilen verfasst.

Der erste Teil ist die Kurzfassung für die Eiligen: in Stichworten werden die Kernpunkte der Vollgeldreform vorgestellt und begründet, weshalb die Piratenpartei diese Ideen unterstützen soll.

Im zweiten Teil werden die Argumente ausführlich und detailliert dargelegt. Dieser Teil ist recht umfassend, weil viel Wert darauf gelegt wird, dass der Leser/die Leserin die Probleme versteht, welche die heutige Geldordnung schafft. Dafür muss zuerst verstanden und akzeptiert werden, dass die privaten Geschäftsbanken Geld aus dem Nichts herstellen. Obwohl versucht wird, die Erklärungen kurz und verständlich zu halten, benötigt das einigen Raum.



Kurzfassung

Das aktuelle Geldsystem und seine Schwächen

- Ca. 90% des heute verwendeten Geldes ist elektronisch (Giralgeld) – und darum kein gesetzliches Zahlungsmittel.
- Die privaten Geschäftsbanken (und nicht die Nationalbank) steuern die Geldmenge.
- Die Geschäftsbanken schaffen Giralgeld aus dem Nichts.
- Alles Geld kommt als Kredit in die Welt. Darum gilt: Geldmenge \approx Summe aller Schulden \approx Summe aller Guthaben.
- Weil alles Geld als Schuld geschaffen wird trägt alles Geld Zins. Der Zins aber zwingt die Wirtschaft zu Wachstum.
- Die Banken schaffen Geld aus dem Nichts, und dürfen dafür Zins verlangen. Das ist eine gigantische Subvention des Bankensektors durch die Allgemeinheit.
- Weil die Banken pro-zyklisch Geld verleihen, verstärken sie die Konjunkturzyklen und sind mit verantwortlich für Spekulationsblasen.
- Zu allem Überfluss ist das Geld der Einleger auf der Bank auch noch nicht sicher, weil es der Bank gehört und nicht dem Einleger. Geht die Bank Konkurs, ist es weg.

Die Vollgeldreform und ihre Vorteile

- Geschäftsbanken funktionieren endlich so, wie man sich das vorstellt: sie müssen Geld zuerst einsammeln, bevor sie es verteilen können. Geld herstellen darf nur der Staat.
- Die Nationalbank wird entsprechend ihrer (neuen) Bedeutung als Institution aufgewertet zur „Monetative“.
- Das verwendete Geld ist nicht Kreditgeld, sondern vollwertiges gesetzliches Zahlungsmittel („Vollgeld“). Es ist sicher und geht im Konkursfall einer Bank nicht verloren.
- Die Preisstabilität ist gewährleistet, weil die Monetative die Geldmenge effektiv kontrollieren kann.
- Es kommt zu viel weniger „Boom and Bust“-Zyklen, weil die Monetative nicht pro-zyklisch Geld herstellt.
- Der Geldschöpfungsgewinn der Übergangsphase kann zur Tilgung sämtlicher Schweizer Staatsschulden verwendet werden.
- Nach dem Übergang kann der jährliche Geldschöpfungsgewinn demokratisch verteilt werden (z.B. für ein Grundeinkommen)



- Die Umwelt wird entlastet, weil ein Grossteil des Wachstumszwangs wegfällt.
- Geschäftsbanken braucht es immer noch. Sie verwahren Geld und vermitteln Kredit.
- Die Funktionen sind nicht mehr alle vermischt und bei den Geschäftsbanken angesiedelt, sondern sauber getrennt:
 - Geldschöpfung: Monetative
 - Entscheid über Verwendung des Geldschöpfungsgewinn: Volk
 - Entscheid über Verwendung des Kapitals in der Wirtschaft (Allokation): Geschäftsbanken
- Dies ist also kein „kommunistisches“ System, den der Staat entscheidet NICHT, was wie produziert wird. Diese Entscheide werden weiterhin durch den Kapitalmarkt getroffen.

Warum sollen die Piraten die Vollgeld-Initiative unterstützen?

- Die Geldversorgung ist eine Voraussetzung für Wirtschaft und Kultur und soll durch die Gesellschaft demokratisch geregelt werden.
- Geld ist ein Gemeingut und soll von den Menschen, die es benutzen gemeinsam (demokratisch) verwaltet werden.
- Die Bedeutung des Geldes ist so wichtig, dass darüber demokratisch entschieden werden MUSS. Dafür muss das Geldsystem transparent und leicht verständlich geregelt sein.
- Der jährliche Geldschöpfungsgewinn kann zur Finanzierung des Grundeinkommens verwendet werden.
- Das Vollgeldsystem hat in einigen Bereichen quasi-revolutionäre Auswirkungen. Es ist aber keine Revolution, sondern ein Upgrade des bestehenden Systems.
- Geldpolitik liegt in der Luft, das Thema ist aktuell. Andere Parteien präsentieren rückwärtsgewandte Modelle – die Piraten schlagen ein Zukunftsmodell vor.



Ausführliche Fassung

Das aktuelle Geldsystem und seine Schwächen:

Die Struktur des heutigen Geldsystems führt zu mehreren gesellschaftlich unerwünschten Wirkungen. Seit dem Beginn der Finanz- und Wirtschaftskrise seit 2008 werden diese Schwächen immer offensichtlicher. Millionen von Menschen leiden darunter und werden in ihrer Existenz bedroht.

Der Zins und Zinseszins zwingt zu ständigem Wachstum, mit verheerenden Folgen für Mensch und Umwelt und fördert das kurzfristige Denken. Die Geschäftsbanken, die Geld fast unbegrenzt schaffen dürfen, verstärken die Zyklen von wirtschaftlichen Blasen und darauf folgender Depression. Gewinne werden privatisiert, Kosten werden der Allgemeinheit überwältigt; die Schere zwischen reich und arm öffnet sich immer weiter, trotz immer stärkerer Umverteilung und Besteuerung. Der Mittelstand als Rückgrat unserer Wirtschaft kommt zunehmend unter Druck.

Ein grosser Teil dieser Belastungen haben ihren Ursprung in unserem Geldsystem; sie können folglich durch eine Reform des Geldsystems behoben oder zumindest stark gelindert werden.

Elektronisches Geld ist kein „richtiges Geld“

Das meiste heute verwendete Geld (in der Schweiz ca. 90%) ist elektronisch (sogenanntes Giralgeld), nur ein kleiner Teil der Transaktionen werden mit Bargeld (Noten und Münzen) abgewickelt. Auch die Steuern können wir per Banküberweisung bezahlen. Das ist ironisch, denn Giralgeld ist kein gesetzliches Zahlungsmittel. Nur Noten und Münzen sind in Art. 99 der Bundesverfassung als gesetzliche Zahlungsmittel erwähnt. Das ist so, weil es noch kein elektronisches Geld gab, als der Artikel verfasst wurde. Die Bundesverfassung spricht dem Staat das Monopol für die Herstellung von Noten und Münzen zu:

Art. 99 Geld- und Währungspolitik

¹ Das Geld- und Währungswesen ist Sache des Bundes; diesem allein steht das Recht zur Ausgabe von Münzen und Banknoten zu.

² Die Schweizerische Nationalbank führt als unabhängige Zentralbank eine Geld- und Währungspolitik, die dem Gesamtinteresse des Landes dient; sie wird unter Mitwirkung und Aufsicht des Bundes verwaltet.

³ Die Schweizerische Nationalbank bildet aus ihren Erträgen ausreichende Währungsreserven; ein Teil dieser Reserven wird in Gold gehalten.

⁴ Der Reingewinn der Schweizerischen Nationalbank geht zu mindestens zwei Dritteln an die Kantone.

Davor hatten die Banken selbst Noten herausgegeben, was zu einem Wildwuchs führte, darum wurde dieses Recht in einer Volksabstimmung 1891 dem Staat übertragen. Hätte es damals schon Giralgeld gegeben, wäre wohl auch dieses in der Verfassung erwähnt worden.

Weil die Verfassung zum Giralgeld nichts sagt, stellen die Banken heute per Knopfdruck im Computer Giralgeld her, wie sie damals Noten druckten. Obwohl man mit Giralgeld einkaufen kann, ist es eigentlich kein Geld. Juristisch ist es bloss die Verpflichtung der Bank, dem Giralgeld-Halter auf Nachfrage „richtiges“



Geld – in Form von Noten oder Münzen auszuhändigen. Im Gegensatz zum Giralgeld der privaten Geschäftsbanken, ist das Giralgeld, welches die Nationalbank herstellt, auch „richtiges“ Geld. Dieses zirkuliert aber nur zwischen den Geschäftsbanken und der Nationalbank. Private können bei der Schweizerischen Nationalbank keine Konten haben und darum auch kein Nationalbank-Giralgeld erhalten.

Das fraktionale Reservesystem

Weil - siehe oben - Noten und Münzen selten nachgefragt werden (vor allem die grossen Beträge, wie z.B. Miete, werden meistens elektronisch bezahlt) halten die Banken nur eine kleine Menge an Nationalbankgeld. In der Schweiz müssen sie per Gesetz nur 2,5% ihrer ausstehenden Kredite mit Nationalbankgeld absichern. Anders gesagt, sie können das Geld, das sie von der Nationalbank erhalten, theoretisch um den Faktor 40 vermehren (praktisch gibt es noch andere Einschränkungen wie Eigenkapital- und Liquiditätsvorschriften). Weil die Reserve an Nationalbankgeld nur einen Bruchteil (eine Fraktion) der von der Geschäftsbank so geschaffenen (Giral-) Geldmenge darstellt, nennt man dieses Geldsystem „fraktionales Reservesystem“. In der Praxis ist es übrigens oft so, dass die Banken die Reserve erst bei der Nationalbank aufstocken, nachdem sie das neue Geld geschaffen haben. Die Nationalbank hat also keine wirklich Kontrolle über die Geldmenge. Ob sie indirekt über den Leitzins die Geldmenge steuern kann, ist umstritten.

Aus Nichts bist du, zum Nichts musst du zurück

In diesem fraktionalen Reservesystem schaffen Geschäftsbanken Giralgeld aus dem Nichts. Die weit verbreitete Meinung, die Banken würden Geld verleihen, das jemand anderes als Spareinlage bei ihnen deponiert habe, ist falsch. Wenn jemand einen Kredit von der Bank erhält, dann nimmt die Bank dieses Geld nicht aus dem Tresor, sondern erschafft es per Knopfdruck, indem sie es dem Kreditnehmer auf seinem Konto gutschreibt. In diesem Moment dehnt die Geschäftsbank die Geldmenge aus!

Aus Sicht der Bank ist dieser Kredit eine Verpflichtung (Passivum), denn sie verspricht dem Kreditnehmer, dass sie den Betrag in Banknoten auszahlen wird, wenn der Kreditnehmer das wünscht. Wie oben beschrieben, ist dies aber eher unwahrscheinlich. Wer sich mit der doppelten Buchhaltung auskennt weiss, dass die Bilanz immer ausgeglichen sein muss. Wenn also die Bank per Knopfdruck ein Passivum schafft, dann muss auf der anderen Seite irgendwo ein gleich grosses Aktivum sein. Musste also doch irgendwo das Geld schon vorhanden gewesen sein? Nein. Auf Ihrer Aktivseite bucht die Bank ganz einfach die Schuld des Kreditnehmers. Dieser hat nämlich einen Vertrag unterschrieben, in welchem er sich verpflichtet, der Bank den Kreditbetrag wieder zurückzuzahlen. Das ist praktisch ein Wertpapier, welches die Bank bei sich als Aktivum führt. In der Buchhaltung des Kreditnehmers läuft gleichzeitig derselbe Prozess spiegelbildlich ab: Auf seiner Aktivseite bucht er das Bankguthaben ein, und auf der Passivseite die Schuld an die Bank. So ist durch die „Verlängerung“ der Bankbilanz im Wirtschaftssystem die Geldmenge grösser geworden. Wenn der Kreditnehmer seinen Kredit zurückzahlt läuft der ganze Prozess rückwärts ab und die Geldmenge wird wieder kleiner. In der Summe aller Aktivitäten in einer Volkswirtschaft dehnt sich die Geldmenge aber tendenziell immer weiter aus (siehe unten).



Geld \approx Schuld \approx Guthaben

Wie oben beschrieben entsteht immer dann (und nur dann) Geld, wenn eine Bank jemandem einen Kredit verleiht. Das gilt übrigens auch für das Nationalbankgeld, welches die Nationalbank an Geschäftsbanken verleiht. Ein Kredit ist aber aus Sicht des Kreditnehmers immer eine Schuld. Darum gilt in unserem heutigen Geldsystem: Geld \approx Schuld. Nur: des einen Schuld ist immer auch eines anderen Guthaben. Darum gilt: Geld \approx Schuld \approx Guthaben.

Es gibt nur solange Geld, wie es Schulden gibt

In einer Volkswirtschaft gibt es drei grosse Gruppen von Akteuren: erstens die Unternehmen inklusive der Banken, zweitens die privaten Haushalte und drittens der Staat, also die öffentlichen Haushalte (Gemeinden, Kantone, Bund).

Wenn nun eine Gruppe (zum Beispiel der Staat) oder auch ein einzelner Akteur, viele Schulden hat, dann bedeutet das zwingend, dass eine der anderen Gruppen (typischerweise die Banken) beziehungsweise andere Akteure, viele Guthaben haben. In diesem Beispiel: was aus Sicht des Staates Schulden sind, sind aus Sicht der Banken Guthaben.

In der Summe sind die Schulden und die Guthaben in der Volkswirtschaft praktisch gleich gross (solange man den Zins nicht berücksichtigt, siehe unten). Interessant ist vor allem die Frage, wie der Reichtum verteilt ist. Wenn ein verschuldeter Staat seine Schulden abbaut, dann schwinden entweder die Guthaben der Unternehmen und Haushalte (und gleichzeitig wird die Geldmenge kleiner) oder die Schulden wandern zu einer der beiden anderen Gruppen.

Die erstaunliche, aber korrekte Schlussfolgerung daraus lautet: Weil Schuld \approx Guthaben \approx Geld ist, können nicht alle Akteure alle ihre Schulden zurück bezahlen, denn sonst gäbe es kein Geld mehr im System.

Die Geldmenge wächst...

Das Zurückzahlen aller Schulden kann aber nicht passieren, denn das System ist so konstruiert, dass die Geldmenge immer weiter wächst. Der Grund dafür ist der Zins.

Wenn du bei deiner Bank einen Kredit aufnimmst, sagen wir 10'000 Franken fürs Studium, dann schuldest du der Bank nicht nur die 10'000 Franken, sondern auch noch Zins - sagen wir 5% pro Jahr, 500 Franken nach dem ersten Jahr. Du hast also ein Guthaben von 10'000 Franken, aber nach einem Jahr Schulden von 10'500 Franken. Und so geht es nicht nur dir, sondern jedem, der einen Kredit aufnimmt.

Weil alles Geld - alle Guthaben - als Kredit geschaffen wurde, gilt: die vorhandenen Guthaben sind zu jedem Zeitpunkt kleiner, als die vorhandenen Schulden.

Wenn man also heute Kassensturz machen würde, und alle Schulden und Guthaben verrechnet werden müssten, dann würden Schulden übrig bleiben. Wie sollen die bezahlt werden? Nun, in der Realität machen nicht alle gleichzeitig Kassensturz und die Banken vergeben weiterhin neue Kredite, das heisst, sie stellen der Wirtschaft weiterhin zusätzliches Geld zur Verfügung. Ein Teil dieses Geldes wird von den Akteuren dazu verwendet, um alte Zinsschulden zu begleichen.



Dieses System kann man mit Fahrrad-fahren vergleichen: solange man in Bewegung bleibt kann man auch das Gleichgewicht halten. Solange also die Banken immer neue Kredite vergeben können auch die alten Kredite zurückbezahlt werden. Aber wehe, man wird langsamer, dann wird die Situation plötzlich wackelig und instabil.

... und erzwingt Wirtschaftswachstum

Aber solange das Fahrrad fährt, fährt es. Wenn man die Volkswirtschaft als Ganzes betrachtet, kann man sagen, die Unternehmen, Haushalte und Staaten zahlen ihre Bankkredite und die dafür fälligen Zinsen mit neuen Krediten zurück, welche sie wieder von den Banken erhalten.

Aus Sicht des einzelnen Akteurs sieht das aber etwas anders aus. Dieser kann im Normalfall nicht einfach einen neuen Kredit aufnehmen, um einen alten zu tilgen, sonder muss etwas dafür leisten. Nehmen wir an, du hast Dein Studium abgeschlossen und bist jetzt Unternehmer. Für deine Firma (ein Tech-Start-Up) hast Du einen Kredit von 100'000 zu einem Zins von 5% pro Jahr erhalten, den du nach sieben Jahren abzahlen willst. Um das Beispiel einfacher zu machen, nehmen wir an, du wirst alles auf einmal abbezahlen. Mit Zins und Zinseszins macht das 140'710 Franken. Du musst also mit einer Investition von 100'000 Franken zuerst dieses Geld wieder hereinholen und dann noch 40'710 Franken zusätzlich erwirtschaften. Du musst also einen Mehrwert erzielen: der Zins zwingt dich dazu.

Er zwingt uns alle dazu, denn selbst wenn du selber keinen Kredit abzuzahlen hast, ist alles Geld, das du benutzt mit Zins belegt, weil es ja als Kredit entstand. Diese Zinskosten überwälzt der ursprüngliche Kreditnehmer natürlich auf seine Kunden. Falls dein Tech-Start-Up eine Dienstleistung anbietet, wirst du deren Preis so festsetzen, dass auch deine Zinskosten gedeckt werden. Im Preis, welcher der Kunde bezahlt, sind also auch immer die Zinskosten enthalten. Also: Zins zwingt zum Erwirtschaften von Mehrwert. Und weil unser Geld durch die Art wie es erschaffen wird immer Zins trägt, zwingt es die Volkswirtschaft zu permanentem Wachstum, zu ständigem Schaffen von Mehrwert.

Die Auswirkungen des vom Schuld-Geld erzeugten Wachstumszwangs auf Mensch und Umwelt sind dramatisch. Eine detaillierte Beschreibung würde den Rahmen dieses Papiers aber sprengen.

Dieser Mechanismus hat noch eine zweite Seite: Wenn die Wirtschaft wächst, muss auch die Geldmenge wachsen, sonst gibt es Deflation. Der Zins erzwingt Wachstum und das Wachstum erfordert eine Geldmengenausweitung – es braucht neues Kreditgeld, das einen Zins trägt. Ein Teufelskreis.

Zinsgewinn

Die Früchte des Wachstums werden zumindest teilweise benötigt, um die Zinsen zu bezahlen. Das heisst, ein guter Teil des Wirtschaftswachstums landet bei den Banken, ohne dass diese dafür viel tun müssten. Die Herstellung des elektronischen Geldes kostet die Banken praktisch nichts. Trotzdem kann die Bank auf das geschaffene Geld Zinsen verlangen und so einen schönen Gewinn einstreichen. Dieser Zinsgewinn ist ein Privileg der Banken. Niemand anders kann in der aktuellen Wirtschaftsordnung aus dem Nichts Geld herstellen um es dann gegen Zins zu verleihen.

Wenn du von deinem Ersparten einem Freund ein Darlehen gibst, dann kannst du das nur in dem Umfang tun, wie du vorher Geld angespart hast. Die Bank aber kann das Geld, das sie verleihen will, gleich selbst



erschaffen (mit den erwähnten Einschränkungen von Mindestreserve, Eigenkapital- und Liquiditätsvorschriften). Natürlich, dieses Geld verschwindet auch wieder aus den Büchern der Banken, wenn der Kreditnehmer den Kredit zurückzahlt. Aber der Zinsgewinn bleibt der Bank, diesen hat nämlich der Kreditnehmer für die Bank erwirtschaftet.

"Boom and Bust"

Die Bank ist zwar die einzige, die Giralgeld schöpfen kann, aber sie braucht dazu einen Kunden. Für sich selbst darf sie nur beschränkt Geld schöpfen. Der Kunde stellt die eigentliche Einschränkung der Geldschöpfung dar. Wenn das Geld nämlich einmal geschaffen ist, gelten die Regeln der Buchhaltung auch für die Banken, das heisst, der Kredit muss zurückgezahlt werden. Deswegen erhalten nur "kreditwürdige" Menschen einen Kredit, also solche, von welchen die Bank annimmt, dass sie einen Mehrwert schaffen und dafür so viel Geld von andern Akteuren erhalten, um damit sowohl den Kredit wie die Zinslast zurückzahlen zu können.

Die Kreditwürdigkeit hängt im Grossen und Ganzen von zwei Faktoren ab. Erstens: der Kreditnehmer und sein Projekt, wofür er den Kredit braucht. Hat er genügend Sicherheiten oder ist der Businessplan für das Start-Up überzeugend? Aber auch wenn der Kreditnehmer einen guten Eindruck macht, betrachtet die Bank auch noch den zweiten Faktor: die Konjunkturlage. In Zeiten des Wachstums herrscht allgemein Optimismus und die Chancen stehen gut, dass eine Geschäftsidee Erfolg hat - also wird die Bank den Kredit sprechen. Sind die Zeiten aber schwierig und die allgemeinen Wirtschaftsaussichten schlecht, dann wird die Bank auch die Möglichkeiten des Möchtegern-Kreditkunden als schlecht einstufen und den Kredit nicht gewähren. Durch dieses pro-zyklische Verhalten verstärken Banken den Konjunkturzyklus. Sie befeuern den Aufschwung mit zusätzlichem Kredit, was oft zu Blasenbildung führt, und im Abschwung verschlimmern sie die Situation mit einer restriktiven Vergabepolitik.

Das Geld ist nicht sicher

Man könnte meinen, das aktuelle Geldsystem hätte schon genügend Nachteile, aber es kommt noch einer dazu: das Geld auf der Bank ist nicht sicher. Viele Leute stellen sich vor, wenn sie Geld zur Bank brächten, werde dieses dort deponiert, so als ob sie das Geld in ein Schliessfach legen würden. Das ist aber nicht so. Wenn du dein Geld in ein Bankschliessfach legst, dann gehört es dir weiterhin, die Bank bewahrt es bloss für dich auf. Wenn du das Geld aber auf dein Konto einzahlst, dann geht es in den Besitz der Bank über. Auf deinem Konto wird nur die Schuld der Bank dir gegenüber notiert. Falls die Bank nun aus irgendeinem Grund bankrottgeht, dann kannst du zwar weiterhin dein Geld aus dem Schliessfach holen, aber das Geld auf dem Konto erhältst du nicht mehr einfach so. Du gehörst mit den anderen Kunden, den Angestellten und den Lieferanten zu den Gläubigern der Bank, welche auf die Auszahlung aus der Konkursmasse warten. Damit du in diesem Katastrophenfall möglichst schnell etwas Geld erhältst, gibt es immerhin die Einlagensicherung bis 100'000 Franken.

Die Vollgeldreform und ihre Vorteile:

Für eine ausführliche Darstellung bitte die Webseite konsultieren: www.vollgeld.ch



Wiederherstellung des staatlichen Geldregals

Die vom Verein Monetäre Modernisierung vorgeschlagene Geldreform verlangt eine Änderung der Bundesverfassung in der Art, dass auch Giralgeld und allgemein alle Zahlungsmittel erfasst sind. Somit hätte nur noch der Bund die Kompetenz, Geld zu schöpfen. Nach der Reform würden Banken endlich (wieder) so funktionieren, wie sich das die meisten Leute heute schon vorstellen. Denn die Geschäftsbanken können dann kein Geld mehr aus dem Nichts herstellen, sondern müssen dies entweder bei der Nationalbank beziehen oder von Sparern einsammeln bevor sie es wieder als Kredit vergeben könnten.

Schaffung einer vierten Gewalt, der Monetative

Da die Nationalbank mit der Reform mehr Kompetenzen erhält, wird sie aufgewertet. Sie erhält als „Monetative“ den Status einer vierten Gewalt neben Legislative, Exekutive und Judikative. Wie die drei anderen Gewalten ist sie unabhängig und demokratisch kontrolliert.

Geldschöpfung durch die Monetative

Die Monetative gibt Geld nicht mehr als Kredit in Umlauf, sondern als „Vollgeld“. Dieses Geld ist nicht Kredit, sondern vollwertiges gesetzliches Zahlungsmittel – darum der Name „Vollgeld“.

Steuerung der Geldmenge durch die Monetative

Weil nur die Monetative Geld ausgeben darf, hat sie die vollständige Kontrolle über die Geldmenge. Sie steuert die Geldmenge so, dass die Preisstabilität gewährleistet ist. Wächst die Wirtschaft, erhöht die Monetative die Geldmenge, schrumpft die Wirtschaft, wird die Geldmenge reduziert.

Weniger Spekulationsblasen, weniger Krisen

Die Monetative als nicht gewinnorientierte Institution schafft Geld entsprechend dem tatsächlichen Bedarf und nicht entsprechend ihres Geschäftsinteresses. Das heisst, sie lässt sich nicht durch ihre Konjunkturerwartungen zu pro-zyklischer Kreditgewährung verleiten, wie dies heute die Geschäftsbanken tun. Sie kann sogar, wenn nötig, die Geldmenge antizyklisch steuern. Aus diesem Grund, und weil das pro-zyklische Verhalten der Geschäftsbanken wegfällt, werden die Ausschläge des Konjunkturzyklus nach oben und unten merklich gedämpft. Somit werden Spekulationsblasen und die Wirtschaftskrisen nach dem Platzen der Blasen viel unwahrscheinlicher. Dies ist im Interesse der Allgemeinheit, da auf diese Weise eine robuste und stabile wirtschaftliche Situation entsteht, in der wirtschaftliches Planen und Handeln leichter möglich ist als im heutigen System.

Tilgung der Staatsschulden in der Übergangsphase

Wenn Geld nicht als Kredit geschaffen wird, sondern als Vollgeld, dann ergibt sich für denjenigen, welcher das Geld schafft, ein Geldschöpfungsgewinn (auch Seignorage genannt).

Am Beispiel eines Fünflibers wird das klar: Die Herstellung eines Fünflibers kostet 36,3 Rappen aber er gilt als fünf Franken. Wenn ich alleine das Recht habe, Fünfliber herzustellen, kann ich mit jedem Fünfliber einen Geldschöpfungsgewinn von 4,637 Fr. erzielen. Mit dem Vollgeld läuft es genauso. In der



Übergangsphase vom alten zum neuen Geldsystem muss sehr viel Vollgeld geschaffen werden, weil alles alte Geld ersetzt werden muss. Die erwartete Übergangs-Seignorage ist so gross, dass die Schweiz damit ihre kompletten Staatsschulden tilgen kann.

Jährlicher Geldschöpfungsgewinn nach der Übergangsphase

Obwohl es Abschwünge und Rezessionen gibt, wächst die Wirtschaft im allgemeinen Trend ständig. Darum wird die Geldmenge auf lange Frist gesehen auch im Vollgeldsystem wachsen. Das heisst, dass die Monetative voraussichtlich jedes Jahr einen bestimmten Geldschöpfungsgewinn zu verteilen hat. Mit diesem können staatliche Infrastrukturprojekte realisiert werden, oder auch ein Grundeinkommen, wenigstens zum Teil, finanziert werden.

Reduktion des Wachstumszwangs

Weil das Vollgeld nicht als Schuld geschaffen wird, trägt es keinen Zins. Im gesamten Wirtschaftssystem sind also viel weniger Zinsschulden zu bedienen. Darum ist auch der Zwang zum Wachstum reduziert und dadurch der Druck auf die Umwelt.

Es ist zu erwarten, dass von dieser Erleichterung vor allem die Menschen mit kleinen und mittleren Einkommen profitieren. Des Weiteren ist zu erwarten, dass ein grosser Teil des Geldes, das neu nicht mehr direkt oder indirekt zur Bedienung von Zinsen benutzt wird, in den Konsum geht und somit die Binnenwirtschaft stärkt.

Funktion der Banken: sichere Geldaufbewahrung gegen Gebühr

Wenn im Vollgeldsystem jemand Geld auf die Bank bringt, dann bleibt dies sein Geld und die Bank verwaltet es nur; so wie heute Aktien im Depot oder andere Wertpapiere. Das Geld ist darum auch sicher, falls die Bank Konkurs macht.

Auf dieses Geld zahlt die Bank keinen Zins, weil sie es ja nicht verwenden darf, sondern nur verwaltet. Voraussichtlich erhebt sie dafür eine Gebühr. Dies ist aber nicht schlimm, denn heute benötigt ein Sparer vor allem Zins, um die Inflation auszugleichen. Da die Monetative aber die Geldmenge wirklich steuern kann, kann sie die Inflation praktisch auf null senken.

Funktion der Banken: Kreditvermittlung gegen Zins

Die Banken behalten eine wichtige Funktion in diesem System. Wie heute können sie Sparkonten anbieten. Geld auf diesem Sparkonto ist für eine bestimmte Frist fest angelegt und kann vom Besitzer nicht abgehoben werden. Dafür erhält er von der Bank einen Zins. Dieses Geld kann die Bank als Kredit weitervergeben, und auf diesen Kredit kann die Bank auch Zinsen erheben.

Saubere Trennung der Funktionen

Im Vollgeldsystem schöpft die Monetative das Geld. Wie sie das Geld in Umlauf bringt, wird demokratisch entschieden. Das Volk entscheidet also, ob der Geldschöpfungsgewinn an den Bund, die Kantone oder direkt an die Menschen gehen soll. Aber es sind weiterhin die Banken, welche durch ihre Kreditvergabe



entscheiden, wo in der Wirtschaft das Geld als Kapital eingesetzt werden soll. Heute liegen alle diese Funktionen bei den privaten Geschäftsbanken, welche so eine ungebührliche Machtfülle erlangen. Im Vollgeldsystem sind die Funktionen sauber getrennt und verschiedenen Akteuren zugeteilt:

Geldschöpfung: Monetative

Entscheid über Verwendung des Geldschöpfungsgewinn: Volk

Entscheid über Verwendung des Kapitals in der Wirtschaft (Allokation): Geschäftsbanken

Dies ist also kein „kommunistisches“ System, den der Staat entscheidet NICHT, was wie produziert wird.

Diese Entscheide werden weiterhin durch den Kapitalmarkt getroffen.



Warum sollen die Piraten die Vollgeld-Initiative unterstützen?

Die Geldversorgung ist eine Voraussetzung für Wirtschaft und Kultur und soll durch die Gesellschaft demokratisch geregelt werden.

Man kann Geld auf verschiedene Arten betrachten: als privates Gut, als pures Symbol oder als Machtinstrument. Eine den Piraten entsprechende Sichtweise ist die Betrachtung des Geldes als öffentliche Infrastruktur und als Gemeingut. Wie die Stromversorgung oder die Vernetzung über das Internet ist die Versorgung mit Geld eine grundlegende Bedingung für wirtschaftliche und kulturelle Aktivitäten in der modernen Gesellschaft. Das Geld als grundlegende Infrastruktur betrifft alle Mitglieder der Gesellschaft und soll darum demokratisch regiert werden.

Geld ist ein Gemeingut und soll von den Menschen, die es benutzen gemeinsam (demokratisch) verwaltet werden.

Man kann Geld aber auch als Gemeingut (Common) sehen, wie andere Kulturprodukte. Geld ist ein Objekt (Goldmünzen, Muscheln, Weizen oder Vieh wurden in der Geschichte schon verwendet) oder Symbol (elektronisches Geld heute) auf welches sich eine Gemeinschaft geeinigt hat, dass es Wert darstellen soll. Rund um dieses Objekt oder Symbol wird eine komplexe reale und symbolische (Infra-)Struktur, Konventionen und Institutionen geschaffen, welche die Verwendung des Objekts/Symbols als Geld erst möglich machen. Was Geld also zum Geld macht ist eine gemeinschaftliche kulturelle Leistung. Wie andere gemeinschaftliche kulturelle Leistungen (z.B. musikalische oder spirituelle Traditionen) soll Geld als Gemeingut anerkannt werden und so behandelt werden. Das heisst, es soll nicht privatisiert werden können wie dies heute der Fall ist, sondern gemeinschaftlich und demokratisch regiert werden.

Die Bedeutung des Geldes ist so wichtig, dass darüber demokratisch entschieden werden MUSS.

Die Vollgeldreform vereinfacht das Geld und Finanzsystem erheblich. Heute haben wir ein undurchsichtiges und kompliziertes fraktionales Reservesystem, in welchem private Geschäftsbanken „Geld“ schöpfen, das gleichzeitig ein Kredit ist und nur so lange funktionieren kann, wie immer mehr davon geschöpft wird. Da blicken nur sehr wenige Leute durch. Wer keinen Durchblick hat, kann nicht mitreden und mitbestimmen. Für ein demokratisches Staatswesen ist diese Situation nicht annehmbar.

Das Vollgeldsystem vereinfacht das Geld- und Finanzwesen erheblich, so dass es alle verstehen können. Erst dies eröffnet die Möglichkeit eines breiten demokratischen Diskurses, der am Anfang einer demokratischen Mitbestimmung steht. Geld ist ein so wichtiges Element der Gesellschaft, der Wirtschaft und des täglichen Lebens, dass darüber demokratisch entschieden werden MUSS.



Der jährliche Geldschöpfungsgewinn kann zur Finanzierung des Grundeinkommens verwendet werden.

Der Geldschöpfungsgewinn kann zur teilweisen Finanzierung eines Grundeinkommens verwendet werden; Er kann natürlich auch anders verwendet werden. Es gibt bei MoMo (Verein monetäre Modernisierung) verschiedene Ideen dazu. Auch wenn sich eine andere Meinung vorerst durchsetzen würde: wichtig ist, dass die Piraten von Anfang an das Vollgeld unterstützen und die Finanzierung des Grundeinkommens fordern. So steht die Idee im Raum und kann von den Piraten weiterverfolgt werden, wenn das Vollgeldsystem einmal etabliert ist.

Das Vollgeldsystem hat in einigen Bereichen quasi-revolutionäre Auswirkungen. Es ist aber keine Revolution sondern ein Upgrade des bestehenden Systems.

Abzahlen der Staatsschulden, Ende der „Boom and Bust“-Zyklen, weniger, dafür stetes Wachstum – mit der Vollgeldreform wird das möglich. Und alles ohne Revolution. Das neue System wird aus dem alten entwickelt. Die Nationalbank bleibt bestehen, wird aber etwas ausgebaut und erhält vielleicht einen anderen Namen; die Banken bleiben bestehen, müssen aber ihr Geschäftsmodell teilweise anpassen; die Konten der Menschen und ihre Zahlungsaufträge bleiben bestehen. Es ist keine „Format C:“-Lösung, sondern ein Upgrade. Es ist eine Lösung, die praktisch umsetzbar ist und die dem Wohl von Allen dient.

Geldpolitik liegt in der Luft, das Thema ist aktuell. Andere Parteien präsentieren rückwärtsgewandte Modelle – die Piraten müssen ein Zukunftsmodell vorschlagen.

Wegen der Eurokrise ist die Sicherheit des Geldes ein aktuelles Thema geworden. Die SVP fordert per Initiative eine Teil-Golddeckung des Frankens und auch andere Ideen schwirren herum (z.B. „Goldfranken“). Die Basierung auf Gold ist aber eine rückwärtsgewandte Lösung welche nicht mehr funktioniert (es gibt zu wenig Gold; was ist wenn das alle Staaten machen wollten?). Und sie beruht auf einem Missverständnis, denn auch der Golpreis schwankt, darum stabilisiert Gold die Währung nicht so, wie man meint. Die Vollgeldreform ist basiert zwar auch auf Ideen aus den 1930er-Jahren, aber sie wurde und wird weiterentwickelt, so dass sie auf der Höhe der Zeit ist. Es ist eine, moderne, innovative Lösung – abseits des Mainstreams – für die aktuellen Probleme des Geldsystems: Kurz ein Thema, mit dem sich die Piraten von den anderen Parteien abheben können.

Quellen

www.vollgeld.ch

<http://www.swissmint.ch/de-swissmint-rechtlichegrundlagen-muenzregalundmuenzordnung.html>

<http://www.snb.ch/de/>



Teil IX.

Budget 2014



Teil X. Spenden



Konzept

Problem

- (1) Es gibt einige Leute und Firmen, die unsere politischen Ziele teilen und uns helfen finanziell unterstützen möchten. Sie wollen jedoch aus beruflichen, geschäftlichen und gesellschaftlichen Gründen nicht öffentlich mit der Piratenpartei in Verbindung gebracht werden.
- (2) Wir können, wenn wir unsere politischen Ziele erreichen wollen, nicht auf ihre Hilfe verzichten. Auch wollen wir die Privatsphäre dieser Leute schützen. Trotzdem wollen wir unsere Interessenbindungen transparent machen.
- (3) Es hat sich gezeigt, dass für einen erfolgreichen Wahlkampf in einem Kanton mindestens 100'000 Franken notwendig sind. Daher muss unsere Spendenregelung auf ein Budget in dieser Grössenordnung ausgelegt sein.
- (4) Die zweite wichtige Zahl ist der Betrag, den eine einzelne, gut verdienende Person spenden kann, ohne ihre Existenz zu beeinträchtigen. Mit einem Jahreslohn in der Grössenordnung von 200'000 Franken kann eine Person problemlos 10'000 Franken spenden, wenn sie von uns überzeugt ist.
- (5) Jeder Mensch hat Interessenbindungen, sei es durch Beruf, Weltanschauung oder Hobby. Das gilt gleichermassen für Unternehmen und Vereine. Ein Betrag von 10'000 Franken kann von einem kleineren Unternehmen oder einen grösseren Verein aufgrund von politischer Überzeugung gespendet werden, ohne eine spezifische Gegenleistung zu erwarten.
- (6) Eine Statistik nach Interessenbindung wird einen übergrossen Einfluss einer Branche oder Weltanschauung sichtbar machen. Die Publikation von Namen macht dies nicht gewährleistet, da die Interessensbindung einer Person nicht zwangsläufig öffentlich verfügbar sind. So kann mit der Statistik nach Branche / Weltanschauung die eventuelle Beeinflussung erst visualisiert werden.
- (7) Eine zusätzliche Kontrolle wird sicherstellen, dass keine unethischen Gelder angenommen werden und dass keine Korruption geschieht.
- (8) Die Piratenpartei bzw. ihre Sektionen können auch wirtschaftlich tätig werden, um den Gewinn zur politischen Zielerreichung zu verwenden. Eine solche wirtschaftliche Tätigkeit kann z.B. Merchandise, Event oder eine Tombola sein. Je nach Preisgestaltung ist der Übergang zur Spende fließend. Auch dies muss daher geregelt werden.



Kleinere Spenden

(10) Kleinere Spenden unter 1000 Franken werden registriert, falls auf identifizierendem Weg, z.B. Überweisung, eingehen. Übersteigt die Summe pro Jahr und Person 1000 Franken, so werden sie als grössere Spenden behandelt.

Grössere Spenden

(11) Bei grösseren spenden zwischen 1000 Franken und 15'000 Franken wird ein Vertrag zwischen der Piratenpartei bzw. der Sektion und dem Spender geschlossen. Der Spender verpflichtet sich, keine Geldwäscherei zu betreiben und macht Angaben zur seiner Person, Anschrift, Branche und Interessenbindungen.

(12) Der Spender kann wählen, ob er namentlich genannt werden möchte oder ausschliesslich in einer anonymisierten Statistik. Die Piratenpartei bzw. Sektion sichert im gegebenenfalls vertraglich Anonymität zu.

(13) Die Spende muss vom Vorstand der Piratenpartei bzw. Sektion unter ethischen Gesichtspunkten geprüft und genehmigt werden. Zusätzlich muss vom Aufsichtsorgan die Einhaltung des Prozesses und der Vorschriften gegen Geldwäscherei geprüft werden.

(14) Wenn der Spender die 15'000 Franken pro Jahr überschreitet, so wird er als Grossspender behandelt.

Grossspenden

(15) Grossspenden über 15'000 Franken werden mit Nennung der Person veröffentlicht. Vertrag und Genehmigung laufen ab wie bei grösseren Spenden.

Wirtschaftliche Tätigkeit

(16) Eine abgrenzbare wirtschaftliche Tätigkeit darf nicht mehr als 500 Franken Gewinn pro Teilnehmer und Anlass einbringen oder nicht mehr als 1000 Franken pro Teilnehmer und Jahr.

(17) Über die wirtschaftlichen tätigkeiten wird detailliert Statistik geführt und berichtet. Zudem unterliegen die wirtschaftlichen Tätigkeiten von über 1000 Franken pro Jahr der Genehmigung durch Vorstand und Aufsichtsorgan.



Unterstützungsvereine

(18) Wenn sich mehrere Unterstützer zusammenfinden, um der Piratenpartei zu helfen, so sollen diese den gleichen Spendenregeln unterliegen, wie die Piratenpartei selbst. Gelder, die via Unterstützungsvereine hereinkommen, werden ausserdem von der Statistik der Piratenpartei ebenfalls aufgeschlüsselt.



Änderung der Finanzordnung betrifft Spenden

Alter Text

Art. 7 Einsichtsrecht

- 1 Der Schatzmeister einer Gebietspartei kann in die Buchführung aller untergeordneten Gebietsparteien Einsicht nehmen.
- 2 Die Revisionsstelle einer Gebietspartei kann in die Buchführung der Gebietspartei und aller untergeordneten Gebietsparteien Einsicht nehmen.
- 3 Dem Einsichtsbegehren ist binnen Wochenfrist nachzukommen.

Art. 8 Rechnungen

- 1-4 [...]
- 5 Alle Rechnungen sind der Revisionsstelle der Gebietspartei sowie den Schatzmeistern und Revisionsstellen aller übergeordneten Gebietsparteien zur Kenntnis zu bringen.
- 6-7 [...]

Art. 9 Revision

- 1 Die Jahresrechnung wird durch die Revisionsstelle bis drei Wochen vor der ordentlichen Piratenversammlung der Gebietspartei revidiert.
- 2 Jede Gebietspartei kann eine interne Revisionsstelle bestellen.
- 3 Die interne Revisionsstelle der Piratenpartei Schweiz ist die Geschäftsprüfungskommission.
- 4 Hat eine Gebietspartei keine interne Revisionsstelle, ist diese Unbesetzt oder sind alle Mitglieder im Ausstand, so werden deren Aufgaben von der Revisionsstelle der übergeordneten Gebietspartei vorgenommen.

Art. 27 Anonyme Spenden

- 1 Zulässige Quellen für anonyme Spenden sind:
 - a. Ein Internetdienst, bei denen die Nutzer ganz oder teilweise anonym bleiben.



2 Anonyme Spenden unter CHF 500.- pro Quelle und Jahr können angenommen werden.

3 Anonyme Spenden über CHF 500.- pro Quelle und Jahr sind nicht anzunehmen.

Art. 29 Publikation

1 Natürliche Personen, die über alle Gebietsparteien mehr als CHF 500.- in einem Jahr spenden, werden namentlich veröffentlicht.

2 Juristische Personen, die einer Gebietspartei spenden, werden namentlich veröffentlicht.

3 Alle anderen Spenden werden ohne Angabe des Namens veröffentlicht.

4 Die Veröffentlichung der Spenden umfasst insbesondere:

- a. Den Namen des Spenders oder den Vermerk, dass dieser nicht publiziert wird;
- b. Den Spendenbetrag, nach Gebietspartei und Zweckbindung aufgeschlüsselt.

5 Die potentiellen Spender sind, falls möglich, vor der Spende auf die allfällige namentliche Publikation hinzuweisen.

6-7 [...]

Art. 54 Schlussbestimmung

1 Diese Ordnung kann mit der absoluten Mehrheit der Versammlung der Piratenpartei Schweiz angepasst oder aufgehoben werden.

Neuer Text

Art. 7 Einsichtsrecht

1 Der Schatzmeister einer Gebietspartei kann in die Buchführung aller untergeordneten Gebietsparteien Einsicht nehmen.

2 Das Aufsichtsorgan einer Gebietspartei kann in die Buchführung der Gebietspartei und aller untergeordneten Gebietsparteien Einsicht nehmen.

3 Dem Einsichtsbegehren ist binnen Wochenfrist nachzukommen.

Art. 8 Rechnungen

1-4 [...]



5 Alle Rechnungen sind dem Aufsichtsorgan der Gebietspartei sowie den Schatzmeistern und Revisionsstellen aller übergeordneten Gebietsparteien zur Kenntnis zu bringen.

6-7 [...]

Art. 9 Revision

1 Die Jahresrechnung wird durch das Aufsichtsorgan bis drei Wochen vor der ordentlichen Piratenversammlung der Gebietspartei revidiert.

2 *aufgehoben*

3 *aufgehoben*

4 *aufgehoben*

5 Die Gebietspartei kann zusätzlich eine externe Revision vornehmen lassen.

Art. 27 Anonyme Spenden

1 Spendensammlungen an Anlässen, die einzelne Spenden auf CHF 200.- begrenzen, können ohne Erfassung der Spender angenommen werden.

2 Ständige anonyme Spendensammlungen, insbesondere Spenden per SMS und Social Payment Services, die einzelne Spenden auf CHF 200.- begrenzen, können ohne Erfassung der Spender angenommen werden.

3 Anonyme Spendensammlungen sind in der Spendenstatistik gesondert auszuweisen.

Art. 27^{bis} Wirtschaftliche Aktivitäten

1 Wirtschaftliche Aktivitäten bedürfen der Genehmigung durch das Aufsichtsorgan der betreffenden Gebietspartei. Die Genehmigung wird erteilt, wenn der Gewinn dem Vereinszweck zugute kommt und die sonstigen Anforderungen dieses Artikels eingehalten werden.

2 Anlassbezogene wirtschaftliche Aktivitäten nach Abs. 1 sind auf einen durchschnittlichen Gewinn von CHF 500.- pro Teilnehmer begrenzt.

3 Ständige wirtschaftliche Aktivitäten nach Abs. 1 sind auf einen durchschnittlichen Gewinn von CHF 1000.- pro Teilnehmer und Jahr begrenzt.

4 Wird bei wirtschaftliche Aktivitäten nach Abs. 1 der zulässige durchschnittliche Gewinn überschritten, so ist der darüberliegende Teil an eine Organisation nach Art. 31 Abs. 3 zu spenden.

5 Wirtschaftliche Aktivitäten nach Abs. 1 sind gleichzeitig mit der Spendenstatistik gesondert auszuweisen.



Art. 29 Publikation

- 1 Natürliche und juristische Personen, die in einem Jahr über alle Gebietsparteien mehr als den maximalen Steuerabzug gemäss Art. 33 Abs. 1 lit. i DBG spenden, werden namentlich veröffentlicht.
- 2 Für Spender, die pro Jahr CHF 1000.- oder mehr, aber weniger als den maximalen Steuerabzug spenden, ist namentliche Veröffentlichung freiwillig.
- 3 Von natürlichen Personen, die CHF 1000.- oder mehr pro Jahr spenden werden Wohnkanton und Interessenbindungen erfasst. Davon wird eine Statistik publiziert.
- 3^{bis} Von juristischen Personen, die CHF 1000.- oder mehr pro Jahr spenden werden Sitzkanton und Branche erfasst. Davon wird eine Statistik publiziert.
- 4 Den genauen Inhalt der Publikation der namentlichen Spender und der Statistik regelt der Vorstand der Piratenpartei Schweiz unter Beratung und mit Zustimmung der Geschäftsprüfungskommission der Piratenpartei Schweiz für alle Gebietsparteien.
- 5 *aufgehoben*
- 6-7 [...]

Art. 29^{bis} Spendenverträge

- 1 Mit Spendern, die CHF 1000.- oder mehr pro Jahr spenden, ist ein Spendenvertrag abzuschliessen, der insbesondere folgendes beinhaltet:
 - a. Die Zusage des Spenders, zu seiner Person und seinen Interessenbindungen sowie zur Herkunft des Geldes wahrheitsgemässe und vollständige Angaben zu machen;
 - b. Falls die Grenze der namentlichen Publikation überschritten wurde, die Zustimmung des Spenders zur Publikation;
 - c. Falls die Grenze der namentlichen Publikation nicht überschritten wurde, die Zustimmung des Spenders zur Publikation oder die Zusage der betreffenden Gebietspartei, die Identität des Spenders nicht zu veröffentlichen;
 - d. Die Zweckbindung, falls der Spender eine solche wünscht.
- 2 Die Vorstand der Gebietspartei prüft für jeden Spendenvertrag, ob die Annahme der Spende mit dem Vereinszweck vereinbar und politisch vertretbar ist.
- 3 Das Aufsichtsorgan der Gebietspartei prüft für jeden Spendenvertrag, ob die Annahme der Spende aus Gründen der Geldwäscherei oder Korruption bedenklich ist und ob der Prozess eingehalten wurde.
- 4 Zu den Spendenverträgen ist die Zustimmung des Vorstandes der Gebietspartei und des Aufsichtsorgans der Gebietspartei erforderlich. Beide Organe können die Entscheidung, nicht aber die Verantwortung, abdelegieren.



- 5 Unterstützungsvereine, die dieselben Regeln für Spenden beachten, können unbegrenzt ohne Vertrag spenden. Stattdessen werden ihre Spenden und Mitgliederbeiträge wie Spenden an die betreffende Gebietspartei behandelt. Sie unterliegen insbesondere der Genehmigung durch den Vorstand und das Aufsichtsorgan der Gebietspartei sowie der statistischen Erfassung und Publikation durch die Piratenpartei.

Art. 29^{ter} Spendenverantwortliche

- 1 Jede Gebietspartei benennt einen Spendenverantwortlichen der Kontakt mit den Spendern hält und diese betreut.
- 2 Der Spendenverantwortliche ist weder Schatzmeister der betreffenden Gebietspartei noch Mitglied eines Aufsichtsorgans irgendeiner Gebietspartei und hat kein öffentliches Mandat.

Art. 54 Änderung

- 1 Diese Ordnung kann mit der absoluten Mehrheit der Versammlung der Piratenpartei Schweiz angepasst oder aufgehoben werden.

Übergangsbestimmungen

Art. A Übergangsbestimmung und Inkrafttreten

- 1 Jede Gebietspartei kann wählen, ob sie auf Spenden mit Eingangsdatum im Jahr 2013 die Änderung der Finanzordnung vom 28. September 2013 betreffend Spenden oder die alte Spendenregelung anwenden will. Wird die neue Regelung angewandt, so sind Spendenverträge nach den Voraussetzungen des Art. 29^{bis} rückwirkend abzuschliessen. Lehnt der Spender dies ab, so werden seine Spenden nach alter Regelung publiziert.
- 2 Die Änderung der Finanzordnung vom 28. September 2013 betreffend Spenden tritt am Tag nach Beschlussfassung in Kraft.



Teil XI.

Antrag: Mandatsabgaben



Konzept betreffend Neuregelung der Mandatsabgaben

Problem

Die aktuelle Mandatsabgabenregelung hat zwei Probleme:

1. Sie ist variable und damit verhandelbar. Streit ist vorprogrammiert.
2. Sie reicht auf kantonaler und nationaler Ebene nicht aus, um zusammen mit Spenden die Wiederwahl sicherzustellen.

Grundsätze

Folgende Grundsätze sollen bei der Mandatsabgabe beachtet werden.

1. Alle variablen sind gesetzlich geregelt, so dass nicht über die Höhe verhandelt werden muss.
2. Wer mehr Arbeit zu leisten hat, soll auch persönlich mehr von seinem Mandat erhalten.
3. Umso höher das Arbeitspensum desto niedriger der Anteil der Mandatsabgabe.
4. Es gibt eine Ober- und eine Untergrenze des Abgabenanteils.
5. Niemand muss soviel abgeben, dass er nicht mehr angemessen leben kann.

Verteilung

Die Verteilung muss verschiedenen Anliegen Rechnung tragen:

1. Die Kantonale Sektion soll genügend Geld erhalten, um zusammen mit Spenden die Wiederwahl sicherzustellen.
2. Die PPS soll genügend Geld erhalten, um die National- und Ständeräte zu unterstützen und nationale Politik zu machen.
3. Der Interkantonale Finanzausgleich soll allen Kantonalen Sektionen eine Chance auf Einzug in die Parlamente geben.



Berechnungsmethode

Die folgende Berechnungsmethode gilt ausschliesslich für Kantons- und Bundesstufe. Die Kantonalen Sektionen regeln Mandatsabgaben auf Gemeindeebene selbstständig nach dem oben genannten Grundsätzen.

1. Spesen und Entschädigungen für Reisen, Essen, Übernachtungen, Material und Personal werden nicht in die Mandatsabgabe eingerechnet.
2. Allfällig zu bezahlende Steuern werden herausgerechnet.
3. Wer glaubhaft macht, dass er über weniger als das doppelte des Existenzminimums gemäss SKOS verfügt, gibt keine Mandatsabgaben ab.
4. Der Abgabensatz ist 50
5. Bei Kantonsämtern erhält die Kantonssektion 70
6. Bei National- und Ständeräten geht 30

Zusätzlich gibt es eine Berechnungsmethode für die Ausschüttung aus dem Interkantonalen Finanzausgleich:

1. Jede Kantonale Sektion erhält Geld aus dem Finanzausgleich auf Basis ihrer Mitgliederzahl und ihres Mitgliederwachstums. Der Faktor ist degressiv (Quadratwurzel), so dass auch kleinere Sektionen namhafte Beträge erhalten.
2. Zudem wird über den Bedürftigkeitsfaktor vermieden, denjenigen Kantonalen Sektionen viel Geld zurückzugeben, die den Finanzausgleich speisen. Dieser Faktor ist progressiv (dritte Potenz), um Geld nicht im Kreis fließen zu lassen.

Berechnungsbeispiele

Beispiel 2: 2 Kantonsräte

Situation in Zug mit zwei Kantonsräten. Beide erhalten ca. 6000 Franken Sitzungsgelder und Fraktionsentschädigung. Der Aufwand entspricht einem Pensum von 20

Steuern oder Abgaben fallen darauf nicht an. Keiner erhält IV oder Sozialhilfe also bezahlen bei 44

Von der Gesamtabgabe von 5280 Franken erhält die Sektion Zentralschweiz 3696 Franken und die PPS 528 Franken. Zudem gehen 1056 Franken in den Interkantonalen Finanzausgleich.



Beispiel 2: 7 Députés

Situation in Genf mit 7 Députés (Grossräten). Jeder erhält 27'000 Franken plus durchschnittlich 10'000 Franken für Kommissionsarbeit. Der Aufwand entspricht wiederum einem Pensum von 20

Steuern werden momentan nicht berechnet. Wenn sie im 2014 berechnet werden, werden die Entschädigungen generell um 25

Nun ist 1 Mandatsträger IV-Bezüger und gibt keine Mandatsabgaben ab.

Der Abgabensatz für die 6 anderen ist 44

Vom der Gesamtabgabe von 97680 Franken erhält die Sektion Genf 68376 Franken und die PPS 9768 Franken. Zudem gehen 19536 in den Interkantonalen Finanzausgleich.



Finanzordnungsänderung Mandatsabgaben

Alter Text

Art. 32 Geltungsbereich

- 1 Diese Ordnung gilt für jedes Mitglied der Piratenpartei Schweiz das aufgrund eines Wahlvorschlages durch die Piratenpartei Schweiz oder ihrer Sektionen auf internationaler, nationaler, kantonaler oder kommunaler Ebene in ein öffentliches Amt gewählt wurde oder ein Mandat erhält.
- 2 Diese Ordnung ist nicht anwendbar auf
 - a. Ämter und Mandate die unter die Hoheit anderer Staaten als der Schweizerischen Eidgenossenschaft fallen;
 - b. Ämter und Mandate, die nicht zur Legislative, Exekutive, Judikative oder parteipolitisch gewählten Gremien gehören oder diese vertreten.
 - c. Mitglieder die bei ihrer Kandidatur nicht massgeblich durch die Piratenpartei Schweiz oder eine ihrer Sektionen unterstützt wurden.

Art. 34 Allgemeine Rahmenbedingungen für Verträge

- 1 Die Abgabe beträgt pauschal 2 - 10% des Nettobetrags der nicht-spesengebundenen Entschädigungen des Mandats bzw. des Amtes (im Folgenden: Mandatsabgaben) und wird bei den Vertragsvereinbarungen festgelegt.
- 2-5 [...]

Art. 35 Mandatsabgaben für kommunale Ämter und Mandate

- 1-2 [...]

Art. 36 Mandatsabgaben für kantonale Ämter und Mandate

- 1 Sofern das Amt oder Mandat einem Kanton zugeordnet werden kann, in dem eine Gebietspartei der Piratenpartei Schweiz existiert, werden die Mandatsabgaben für das in ein kantonales Amt oder Mandat gewählte Mitglied durch diese Gebietspartei erhoben und stehen der Gebietspartei vollumfänglich zu.
- 2 Andernfalls werden die Mandatsabgaben durch die Piratenpartei Schweiz erhoben und stehen dieser vollumfänglich zu.



Art. 37 Rahmenbedingungen der Verträge für andere Ämter und Mandate

- 1 Die Mandatsabgaben für gewählte Mitglieder auf nationaler oder internationaler Ebene werden durch die Piratenpartei Schweiz erhoben und stehen dieser vollumfänglich zu.

Art. 38 Abweichende Aufteilung der Mandatsabgabe

- 1-2 [...]

Art. 54 Schlussbestimmung

- 1 Diese Ordnung kann mit der absoluten Mehrheit der Versammlung der Piratenpartei Schweiz angepasst oder aufgehoben werden.



Neuer Text

Art. 32 Geltungsbereich

- 1 Diese Ordnung gilt für jedes Mitglied der Piratenpartei Schweiz das aufgrund eines Wahlvorschlages der Piratenpartei Schweiz oder ihrer Sektionen auf internationaler, nationaler oder kantonaler Ebene in ein öffentliches Amt gewählt wurde oder ein Mandat erhält.
- 1^{bis} Mandatsabgaben auf kommunaler Ebene werden durch die entsprechende Kantonale Sektion geregelt.
- 2 Diese Ordnung ist nicht anwendbar auf
- a. Ämter und Mandate die unter die Hoheit anderer Staaten als der Schweizerischen Eidgenossenschaft fallen;
 - b. Ämter und Mandate, die nicht zur Legislative, Exekutive, Judikative oder parteipolitisch gewählten Gremien gehören oder diese vertreten.
 - c. *aufgehoben*

Art. 34 Allgemeine Rahmenbedingungen der Mandatsabgabenordnung

- 1 Die Abgabe wird auf dem Nettobetrag der nicht-spesengebundenen Entschädigungen des Mandats bzw. des Amtes, abzüglich darauf zu bezahlender Steuern, berechnet.
- 1^{bis} Der Abgabensatz beträgt 50% weniger 0.3 mal das Arbeitspenum, welches im Rahmen das Mandats oder Amtes zu leisten ist.
- 1^{ter} Macht der Amts- oder Mandatsträger glaubhaft, dass die Mandatsabgabe dazu führt, dass er über weniger als das doppelte des Existenzminimums gemäss SKOS verfügen würde, so wird die Mandatsabgabe entsprechend ermässigt.
- 2-5 [...]

Art. 35 *aufgehoben*

Art. 36 Mandatsabgaben für kantonale Ämter und Mandate

- 1 Sofern im Kanton, zu dem das kantonale Amt oder Mandat gehört, eine Kantonale Sektion existiert werden die Mandatsabgaben für das gewählte Mitglied durch die Kantonale Sektion erhoben und wie folgt verteilt:
- a. Die Kantonale Sektion erhält 70%;
 - b. Der Interkantonale Finanzausgleich erhält 20%;
 - c. Die Piratenpartei Schweiz erhält 10%.



- 2 Andernfalls werden die Mandatsabgaben durch die Piratenpartei Schweiz erhoben und werden wie folgt verteilt:
 - a. Der Interkantonale Finanzausgleich erhält 30%;
 - b. Die Piratenpartei Schweiz erhält 70%.

Art. 36^{bis} Mandatsabgaben für die Mitglieder der Bundesversammlung

- 1 Die Mandatsabgaben der Mitglieder der Bundesversammlung werden durch die Piratenpartei Schweiz erhoben.
- 2 Sofern das Mitglied der Bundesversammlung in einem Kanton mit Kantonalen Sektionen gewählt wurde, wird die Mandatsabgabe wie folgt verteilt:
 - a. Die Kantonale Sektion erhält 30%;
 - b. Der Interkantonale Finanzausgleich erhält 20%;
 - c. Die Piratenpartei Schweiz erhält 50%.
- 2 Andernfalls werden die Mandatsabgaben wie folgt verteilt:
 - a. Der Interkantonale Finanzausgleich erhält 50%;
 - b. Die Piratenpartei Schweiz erhält 50%.

Art. 37 Rahmenbedingungen der Verträge für andere Ämter und Mandate

- 1 Die Mandatsabgaben für andere gewählte Mitglieder auf nationaler oder internationaler Ebene werden durch die Piratenpartei Schweiz erhoben und werden wie folgt verteilt:
 - a. Der Interkantonale Finanzausgleich erhält 20%;
 - b. Die Piratenpartei Schweiz erhält 80%.

Art. 38 *aufgehoben***Art. 38^{bis} Interkantonaler Finanzausgleich**

- 1 Die Auszahlung aus dem Interkantonalen Finanzausgleich an die Kantonalen Sektionen erfolgt jeweils am Jahresanfang auf Basis der Zahlen des letzten Jahres.
- 2 Die Auszahlung aus dem Interkantonalen Finanzausgleich pro Kantonale Sektion wird in folgenden Schritten berechnet:
 - a. Der Mitgliederwert einer Kantonalen Sektion ist deren Anzahl Piraten am Jahresende plus drei mal deren Zunahme an Piraten im vergangenen Jahr. Hat die Zahl der Piraten abgenommen, so wird mit einer Zunahme von 0 Mitgliedern gerechnet.



- b. Der Mitgliederfaktor einer Kantonalen Sektion ist die Quadratwurzel aus dem Verhältnis zwischen deren Mitgliederwert und dem durchschnittlichen Mitgliederwert der teilnehmenden Gebietsparteien.
- c. Der Bedürftigkeitsfaktor einer Kantonalen Sektion ist die dritte Potenz des Verhältnisses zwischen den summierten letztjährigen Beiträgen aller anderen Kantonalen Sektionen und dem Gesamtsumme aller letztjährigen Beiträge zum Finanzausgleich.
- d. Der Auszahlungsfaktor einer Kantonalen Sektion ist deren Mitgliederfaktor mal deren Bedürftigkeitsfaktor geteilt durch den Durchschnitt von Mitgliederfaktor mal Bedürftigkeitsfaktor über alle teilnehmenden Kantonalen Sektionen.
- e. Die Auszahlung einer Kantonalen Sektion ist der Gesamtbetrag des Finanzausgleichs geteilt durch die Anzahl teilnehmender Gebietsparteien mal den Auszahlungsfaktor dieser Kantonalen Sektion.

Art. 54 Änderung

- 1 Diese Ordnung kann mit der absoluten Mehrheit der Versammlung der Piratenpartei Schweiz angepasst oder aufgehoben werden.

Übergangsbestimmungen

Art. A Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

- 1 Die bestehenden Verträge betreffend Mandatsabgaben blieben wie abgeschlossen bis zum Ende der Legislatur beziehungsweise Amtszeit bestehen.
- 2 Die Änderung der Finanzordnung vom 28. September 2013 betreffend Mandatsabgaben tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.



Teil XII.

Mandatsabgaben - Gegenvorschlag



ALTER TEXT



Titel 5: Mandatsabgaben

Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen

Art. 32 Geltungsbereich

- 1 Diese Ordnung gilt für jedes Mitglied der Piratenpartei Schweiz das aufgrund eines Wahlvorschlages durch die Piratenpartei Schweiz oder ihrer Sektionen auf internationaler, nationaler, kantonaler oder kommunaler Ebene in ein öffentliches Amt gewählt wurde oder ein Mandat erhält.
- 2 Diese Ordnung ist nicht anwendbar auf
 - a. Ämter und Mandate die unter die Hoheit anderer Staaten als der Schweizerischen Eidgenossenschaft fallen;
 - b. Ämter und Mandate, die nicht zur Legislative, Exekutive, Judikative oder parteipolitisch gewählten Gremien gehören oder diese vertreten.
 - c. Mitglieder die bei ihrer Kandidatur nicht massgeblich durch die Piratenpartei Schweiz oder eine ihrer Sektionen unterstützt wurden.

Kapitel 2: Verträge

Art. 33 Pflichten der Mitglieder mit Ämtern oder Mandaten

- 1 Die Mitglieder gemäss Art. 31 sind verpflichtet einen pauschalen Anteil der nichtspesengebundenen Entschädigungen des Amts oder Mandats zu Gunsten der Piratenpartei abzugeben.
- 2 Die Mitglieder sind verpflichtet hierzu unmittelbar nach ihrer Wahl einen entsprechenden Vertrag mit der Piratenpartei Schweiz und der Sektion des Kantons abzuschliessen, dem das Amt oder Mandat zugeordnet werden kann.
- 3 Falls das Amt oder Mandat keinem Kanton zugeordnet werden kann oder in diesem Kanton keine kantonale Sektion der Piratenpartei existiert, wird der Vertrag mit der Piratenpartei Schweiz geschlossen.



Art. 34 Allgemeine Rahmenbedingungen für Verträge

- 1 Die Abgabe beträgt pauschal 2 - 10% des Nettobetrags der nicht-spesengebundenen Entschädigungen des Mandats bzw. des Amtes (im Folgenden: Mandatsabgaben) und wird bei den Vertragsvereinbarungen festgelegt.
- 2 Alle Vertragspartner verpflichten sich zum periodischen Ausgleich der vereinbarten Zahlungen untereinander.
- 3 Die Verträge erlöschen in der Regel mit Ende des Mandats bzw. des Amtes.
- 4 Die Verträge können nur durch Austritt oder Ausschluss aus der Piratenpartei Schweiz vorzeitig aufgelöst werden.
- 5 Die Vertragsparteien sind verpflichtet, einen Vertrag umgehend anzupassen bei:
 - a. Auflösung einer betroffenen Sektion;
 - b. Neugründung einer betroffenen Sektion;
 - c. Änderungen an dieser Ordnung.

Art. 35 Mandatsabgaben für kommunale Ämter und Mandate

- 1 Sofern das Amt oder Mandat einem Kanton zugeordnet werden kann, in dem eine Gebietspartei der Piratenpartei Schweiz existiert, werden die Mandatsabgaben für das in ein kommunales Amt oder Mandat gewählte Mitglied durch diese Gebietspartei erhoben und stehen der Gebietspartei vollumfänglich zu.
- 2 Andernfalls werden die Mandatsabgaben durch die Piratenpartei Schweiz erhoben und stehen dieser vollumfänglich zu.

Art. 36 Mandatsabgaben für kantonale Ämter und Mandate

- 1 Sofern das Amt oder Mandat einem Kanton zugeordnet werden kann, in dem eine Gebietspartei der Piratenpartei Schweiz existiert, werden die Mandatsabgaben für das in ein kantonales Amt oder Mandat gewählte Mitglied durch diese Gebietspartei erhoben und stehen der Gebietspartei vollumfänglich zu.
- 2 Andernfalls werden die Mandatsabgaben durch die Piratenpartei Schweiz erhoben und stehen dieser vollumfänglich zu.

Art. 37 Rahmenbedingungen der Verträge für andere Ämter und Mandate

- 1 Die Mandatsabgaben für gewählte Mitglieder auf nationaler oder internationaler Ebene werden durch die Piratenpartei Schweiz erhoben und stehen dieser vollumfänglich zu.



Art. 38 Abweichende Aufteilung der Mandatsabgabe

- 1 Wenn die Unterstützung eines Wahlkampfes es rechtfertigt, kann zwischen den beteiligten Gebietsparteien oder der Piratenpartei Schweiz, zum Zwecke der Kompensation der erfolgten Wahlkampfunterstützung, eine abweichende Aufteilung der Mandatsabgabe (Art. 33) mittels Vertrag vereinbart werden.
- 2 Fordert eine Gebietspartei oder die Piratenpartei Schweiz eine abweichende Aufteilung der Mandatsabgaben und können sich die Parteien nicht auf einen Vertrag einigen, so kann eine abweichende Aufteilung der Mandatsabgabe beim Piratengericht beantragt werden. Das Piratengericht kann nach Massgabe der für den Wahlkampf geleisteten Unterstützung eine von dieser Ordnung oder dem geschlossenen Vertrag abweichende Aufteilung der Mandatsabgabe festlegen, wenn die vorgesehene Aufteilung der Mandatsabgabe und die Unterstützung im Wahlkampf in einem erheblichen Missverhältnis zueinander stehen.

Art. 39 Offenlegungspflicht

- 1 Allfällige Mandatsabgaben müssen offen gelegt und in der Jahresrechnung der Piratenpartei Schweiz und ihrer Gebietsparteien separat ausgewiesen werden.
- 2 Alle auf Grund dieser Mandatsabgabenordnung entstandenen Verträge sind offen zu legen.



NEUER TEXT



Titel 5: Mandatsabgaben

Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen

Art. 32 **Geltungsbereich**

1-2 [...]

Art. 33 **Pflichten der Mitglieder mit Ämtern oder Mandaten**

1 [...]

2 *aufgehoben*

3 *aufgehoben*

Art. 34 **Regelung der Abgabepflicht**

1 Die Abgabe beträgt pauschal 10% des Nettobetrags der nicht-spesengebundenen Entschädigungen des Mandats bzw. des Amtes (im Folgenden: Mandatsabgaben). In begründeten Fällen kann vor der Wahl mit der Abgabenerheberin eine andere Abgabe ausgehandelt werden.

2 Alle Beteiligten verpflichten sich zum periodischen Ausgleich der vereinbarten Zahlungen untereinander.

3 Die Abgabepflicht erlischt mit Ende des Mandats bzw. des Amtes.

4 Die Abgabepflicht kann nur durch Austritt oder Ausschluss aus der Piratenpartei Schweiz vorzeitig aufgehoben werden.

5 Bei Auflösung oder Neugründung einer Sektion wird die Abgabepflicht entsprechend Art. 35-37 übertragen.

Art. 35-37 [...]

Art. 38 **Abweichende Aufteilung der Mandatsabgabe**

1 Wenn die Unterstützung eines Wahlkampfes es rechtfertigt, kann zwischen den beteiligten Gebietsparteien oder der Piratenpartei Schweiz, zum Zwecke der Kompensation der erfolgten Wahlkampfunterstützung, eine abweichende Regelung der Mandatsabgabe (Art. 33) mittels Vertrag vereinbart werden.



- 2 Fordert eine Gebietspartei oder die Piratenpartei Schweiz eine abweichende Aufteilung der Mandatsabgaben und können sich die Parteien nicht auf eine Regelung einigen, so kann eine abweichende Aufteilung der Mandatsabgabe beim Piratengericht beantragt werden. Das Piratengericht kann nach Massgabe der für den Wahlkampf geleisteten Unterstützung eine von dieser Ordnung oder den geschlossenen Regelungen abweichende Aufteilung der Mandatsabgabe festlegen, wenn die vorgesehene Aufteilung der Mandatsabgabe und die Unterstützung im Wahlkampf in einem erheblichen Missverhältnis zueinander stehen.

Art. 39 Offenlegungspflicht

- 1 [...]
- 2 Alle von dieser Mandatsabgabenordnung abweichenden Regelungen sind offen zu legen.



Teil XIII.

Versammlungsordnung



Teil XIV.

Statuten



Teil XV.

Protokoll der letzten Piratenversammlung

